



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 3/1999

Dresden, den 4. März 1999

F 48501

Inhaltsverzeichnis

12. 2. 1999	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Aufnahme der Mitglieder der Architektenkammer Thüringen in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen	42
	Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Aufnahme der Mitglieder der Architektenkammer Thüringen in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen	42
12. 2. 1999	Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten	44
	Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten	44
17. 2. 1999	Gesetz über Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen	46
12. 2. 1999	Gesetz zur Durchführung der Erwerbsstatistik im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Sächsischen Statistikgesetzes	49
17. 2. 1999	Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes	52
4. 2. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die gleichzeitige Durchführung der Europawahl und der Kommunalwahlen am 13. Juni 1999 (Wahlanpassungsverordnung – WahlAnpVO)	60
10. 2. 1999	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kommunalwahlordnung	61
24. 1. 1999	Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der ÖbV-Verordnung	62
11. 2. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustVO)	62
8. 2. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Neuerlass der Anlage zu § 8 Abs. 3 Sächsisches Landesplanungsgesetz	80
18. 1. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über die Wasserentnahmeabgabe nach § 23 Sächsisches Wassergesetz	81
11. 2. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes Gompitz/Altfranken zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße 173	82
1. 2. 1999	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen	82
18. 1. 1999	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen	82
19. 1. 1999	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen	83

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen
über die Aufnahme der Mitglieder der Architektenkammer Thüringen in das
Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen
Vom 12. Februar 1999**

Der Sächsische Landtag hat am 20. Januar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 5. September 1998 in Dresden und am 23. September 1998 in Erfurt unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Aufnahme der Mitglieder der Architektenkammer Thüringen in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Februar 1999

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

**Staatsvertrag
zwischen
dem Freistaat Sachsen
und
dem Freistaat Thüringen
über die Aufnahme der Mitglieder der Architektenkammer Thüringen in das
Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen**

Der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch
den Staatsminister des Innern,

und

der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Infrastruktur,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Der Staatsvertrag regelt die Aufnahme der Mitglieder der Architektenkammer Thüringen in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen – im folgenden Versorgungswerk genannt – und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Teilnehmer am Versorgungswerk.

Artikel 1

**Teilnahme, Rechtsnatur
und Sitz des Versorgungswerkes**

(1) Die nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Architektenkammer Thüringen sind Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes. Der Eintritt des Versorgungsfalles beendet die Mitgliedschaft nicht. Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft werden abschließend durch die Satzung des Versorgungswerkes geregelt.

(2) Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Architektenkammer Sachsen. Seine Mittel sind zweckgebunden und geson-

dert vom übrigen Vermögen der Architektenkammer Sachsen zu verwalten.

(3) Sitz des Versorgungswerkes ist Dresden.

(4) Mitglieder von Architektenkammern anderer Bundesländer können ebenfalls Teilnehmer des Versorgungswerkes werden. Das Nähere ist in einem Staatsvertrag zu regeln. Der Staatsvertrag ist im Benehmen mit der für die Rechtsaufsicht über die Architektenkammer und der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Thüringen herbeizuführen.

(5) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für das Versorgungswerk maßgeblichen Bestimmungen des Sächsischen Architektengesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl., S. 765 ff) in der jeweils geltenden Fassung im Freistaat Thüringen entsprechend. Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden. Vom Versorgungswerk erlassene Verwaltungsakte werden vom Versorgungswerk im Freistaat Thüringen nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk.

Artikel 2

Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Versorgungsberechtigten der Architektenkammer Thüringen im Versorgungswerk ergeben sich aus diesem Staatsvertrag und der

Satzung des Versorgungswerkes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Satzung des Versorgungswerkes Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Architektenkammer Sachsen knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen vorbehaltlich des Artikel 6 dieses Staatsvertrages auch für die Mitglieder der Architektenkammer Thüringen.

Artikel 3

Übertragbarkeit der Ansprüche, Verjährung

(1) Anwartschaften und Ansprüche auf satzungsmäßige Leistungen des Versorgungswerkes können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

(2) Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

Artikel 4

Berufsständische Selbstverwaltungsgremien

(1) In die Organe des Versorgungswerkes entsenden die Mitglieder der Architektenkammer Thüringen die ihrem Anteil am Teilnehmerbestand des Versorgungswerkes entsprechende Anzahl an Vertretern, mindestens jeweils ein Mitglied. Im übrigen gilt die Satzung des Versorgungswerkes.

(2) Das Versorgungswerk lädt zu den Sitzungen der Vertreterversammlung die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden und die für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörden ein.

Artikel 5

Aufsicht

(1) Die vom Freistaat Sachsen über das Versorgungswerk ausgeübte Rechts- und Versicherungsaufsicht wird im Benehmen mit der für die Rechtsaufsicht über die Architektenkammer und der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Thüringen ausgeübt, soweit Belange der Teilnehmer Thüringens oder der dort Versorgungsberechtigten betroffen sind.

(2) Das Versorgungswerk leitet der für die Rechtsaufsicht über die Architektenkammer und der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Thüringen den geprüften Jahresabschluß, den Lagebericht und das jährliche versicherungsmathematische Gutachten zu.

Artikel 6

Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung des Einvernehmens der für die Rechtsaufsicht über die Architektenkammer und der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Thüringen. Satzungsänderungen bedürfen der Bekanntmachung durch das Versorgungswerk im Veröffentlichungsorgan der Architektenkammern Sachsens und Thüringens unter Hinweis auf dieses Einvernehmen.

Artikel 7

Mitwirkung der Architektenkammer

Die Architektenkammer Thüringen gibt dem Versorgungswerk Auskunft über die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in der von ihr geführten Architektenliste, soweit diese für die Teilnahme der von der Eintragung Betroffenen im Versorgungswerk erforderlich ist. Im übrigen richtet sich die zu

leistende Amtshilfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Artikel 8

Vermögensanlage

Bei der Anlage des Vermögens soll der Freistaat Thüringen entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Teilnehmer am Versorgungswerk aus Thüringen am Gesamtritragsaufkommen des Versorgungswerkes entsprechend berücksichtigt werden. Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Vermögensanlage bleiben unberührt.

Artikel 9

Kündigung des Staatsvertrages

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 und 2 kann der Freistaat Thüringen den Staatsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres kündigen, wenn die Bestimmungen des Sächsischen Architektengesetzes gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Fassung wesentlich geändert werden. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe des Versorgungswerkes, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerkes nicht nur unerheblich geändert werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unbeschadet davon bleibt das Recht zur einvernehmlichen Aufhebung dieses Staatsvertrages.

(2) Die Kündigung kann nur wirksam erklärt werden, wenn das Versorgungswerk, die Architektenkammer Sachsen und die Architektenkammer Thüringen zuvor gehört worden sind.

(3) Die Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Versorgungsberechtigten, deren Pflichtteilnahme am Versorgungswerk bis zum Wirksamwerden der Kündigung begründet worden ist, bleiben im Falle der Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gegenüber dem Versorgungswerk unberührt.

(4) Im Falle der Kündigung oder der Auflösung des Versorgungswerkes übernimmt ein durch den Freistaat Thüringen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender geeigneter Rechtsträger diejenigen Teilnehmer des Versorgungswerkes, die als Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Architektenkammer Thüringen oder als deren Angehörige versorgungsberechtigt sind. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten gegenüber den in Satz 1 genannten Mitgliedern, ehemaligen Mitgliedern und Versorgungsberechtigten über.

(5) Im Falle der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt. Grundlagen der Vermögensauseinandersetzung sind die Satzung des Versorgungswerkes und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geltenden Rechnungsgrundlagen des technischen Geschäftsplans. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, in der die Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nicht-versicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilnehmerbestand entfallenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des im Versorgungswerk verbleibenden Teilnehmerbestandes aufzuteilen. Soweit nicht-versicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem nach Absatz 4 Satz 1 bestimmten Dritten als Rechtsträger übernommen werden, sind dafür die entsprechenden Deckungsmittel zu belassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind bis zur Höhe des nach den Sätzen 1 bis 6 ermit-

telten zu übertragenden Vermögens vorrangig die im Freistaat Thüringen angelegten Vermögenswerte auf den nach Absatz 4 Satz 1 bestimmten Rechtsträger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(6) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Sachsen, die im Einvernehmen mit der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Thüringen ergeht.

Artikel 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung der Satzung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Der Tag des Inkrafttretens ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt und im Thüringer Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

(2) Das Sächsische Architektengesetz ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Thüringer Staatsanzeiger bekanntzumachen. Auch Änderungen des Sächsischen Architektengesetzes werden im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgemacht.

(3) Die Satzung des Versorgungswerkes ist in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf diesen Staatsvertrag im Veröffentlichungsorgan der Architektenkammer Thüringen und im Thüringer Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(4) Die Satzung über den Anschluß der Architektenkammer Thüringen an das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages außer Kraft.

Dresden, den 5. September 1998

**Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

Erfurt, den 23. September 1998

**Für den Freistaat Thüringen
Der Minister für Wirtschaft
und Infrastruktur
F. Schuster**

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten Vom 12. Februar 1999

Der Sächsische Landtag hat am 20. Januar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 9. Juli 1998 in Bonn unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel II in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Februar 1999

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler**

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Artikel I

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 30. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, der Einleitung und in Artikel 1 werden jeweils nach den Worten „Gesundheitsschutz bei“ die Worte „Arzneimitteln und“ eingefügt.

2. Artikel 2, 4, und 5 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 2 Aufgaben

(1) Die ZLG nimmt Aufgaben der Länder im Bereich der Medizinprodukte und Koordinierungsfunktionen im Arzneimittelbereich wahr.

(2) Im Bereich der Medizinprodukte hat die Tätigkeit der ZLG u. a. zum Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand an Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten im Rahmen und auf der Grundlage der Richtlinien 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 für aktive implantierbare medizinische Geräte und der zukünftigen EU-Richtlinie für In-vitro-Diagnostika, des Medizinproduktegesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu halten und zu verbessern.

(3) Die ZLG vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung. Der ZLG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für Qualitätssicherungssysteme und nichtaktive Medizinprodukte,
2. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personal,
3. Akkreditierung im Bereich In-vitro-Diagnostika,
4. Mitwirkung bei der Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für aktive Medizinprodukte,
5. Überwachung der akkreditierten Stellen,
6. Erarbeitung von Vorschriften über die Anforderungen, die bei Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind,
7. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall und
8. Akkreditierung, Benennung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit dritten Staaten oder Organisationen gemäß Artikel 228 EG-Vertrag (Drittland-Abkommen).

(4) Die ZLG ist Geschäftsstelle für den Erfahrungsaustausch der akkreditierten Stellen. Sie nimmt teil am Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Europäischen Union und an Konsultationen im Rahmen der Drittland-Abkommen und arbeitet an vertrauensbildenden Maßnahmen und in Arbeitsgruppen der Gemischten Ausschüsse mit.

(5) Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Ihr obliegt insbesondere die Koordinierung

1. der Spezialisierung der Überwachungsbeamtinnen und -beamten, Bildung eines „Pools“ von Spezialisten bei den Überwachungsbehörden und der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden,
2. der Einbeziehung externer Sachverständiger einschließlich von Sachverständigen auf kriminalistischem Gebiet auf nationaler und internationaler Ebene,
3. von Schwerpunkten für die Überwachung und vergleichende Untersuchungen zur Qualität auf Veranlassung der EU, des EWR, des Europarates und der Pharmazeutischen Inspektionskonvention (PIC),
4. von nationalen Aktivitäten zur Überwachung multizentrischer klinischer Prüfungen im Rahmen der EU, des EWR sowie mit Drittländern,
5. der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit auch beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Arzneimitteln, Wirkstoffen und anderen Stoffen mit pharmakologischer Wirkung,
6. von internationalen Überwachungsmaßnahmen in Deutschland,
7. der Nutzung externer Untersuchungskapazitäten für Spezialuntersuchungen,
8. von Ringversuchen, auch auf europäischer Ebene,
9. der Aktivitäten der Arzneimitteluntersuchungsstellen der Länder (OMCL),
10. der Arzneimitteluntersuchung im Falle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Arzneimitteln.

Durch ihre Tätigkeit unterstützt die Koordinierungsstelle die Fortentwicklung der Qualitätssicherung auf den Gebieten der

Arzneimittelüberwachung und -untersuchung. Sie wertet die Jahresberichte zur Arzneimittelüberwachung und -untersuchung aus und erstellt eine Zusammenfassung. Die ZLG erhält die Befugnis, Arzneimitteluntersuchungsstellen zu akkreditieren.

(6) Die zentrale Koordinierungsstelle wird tätig im Auftrag der Länder oder eigeninitiativ in Abstimmung mit den Ländern. Sie arbeitet mit anderen, in den oben genannten Aufgabengebieten Tätigen zusammen.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, der ZLG durch Verwaltungsabkommen weitere Aufgaben zu übertragen.

Artikel 4 Sektorkomitees

Bei der ZLG werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Prüflaboratorien, Zertifizierungs- und Konformitätsbewertungsstellen zu stellen sind. Hierzu gehört auch die vergleichende Aufbereitung der Rechtsvorschriften der Drittstaaten mit den europäischen Bestimmungen. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und aus der Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerschaft sowie aus dem Krankenhausbereich und den Verbraucherverbänden angehören.

Artikel 5 Finanzierung

(1) Die ZLG erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen der Akkreditierung kostendeckende Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Verwaltungsgebührengesetzes.

(2) Soweit die ZLG darüber hinaus Aufgaben wahrnimmt, die Gebührentatbeständen und -schuldern nicht konkret zugerechnet werden können, wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen ein Pauschalbetrag bestimmt und zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt zehn von Hundert des ungedeckten Finanzbedarfs nach Satz 1. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1994 der Zustimmung der Finanzministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLG entsprechend dem Beschluß der Finanzministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres zum 31. Mai nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden im ersten der Abrechnung folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.“

3. Artikel 7 wird gestrichen.

4. Artikel 8 wird Artikel 7.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeht.

Bonn, den 9. Juli 1998

Für das Land Baden-Württemberg: Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern: Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin: Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg: Dr. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen: Dr. Henning Scherf

**Für die Freie und
Hansestadt Hamburg:** Ortwin Runde

Für das Land Hessen: Hans Eichel

**Für das Land Mecklenburg-
Vorpommern:** Dr. Berndt Seite
in Vertretung
Thomas de Maizière

Für das Land Niedersachsen: Gerhard Schröder

**Für das Land
Nordrhein-Westfalen:** Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz: Kurt Beck

Für das Saarland: Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen: Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt: Dr. Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein: Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen: Dr. Bernhard Vogel

Gesetz über Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen Vom 17. Februar 1999

Der Sächsische Landtag hat am 20. Januar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen (Versorgungsrücklagengesetz – VersRücklG)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Freistaat Sachsen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamte im Sinne des § 2 Beamtenengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 353, 466), und an Richter Dienstbezüge sowie an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen. Das Gesetz gilt entsprechend bei Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026, 2028), oder an das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50) anknüpfen. Es gilt ferner für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, soweit sie nach einer Dienstordnung an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Gesetz nicht für den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen und dessen Mitglieder.

§ 2 Errichtung

(1) Zur Durchführung von § 14a Bundesbesoldungsgesetz wird zur Sicherung der Versorgungsausgaben ein Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 2 Vorläufige Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21) unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen“ errichtet.

(2) Den sonstigen Dienstherren nach § 1 Abs. 1 steht es frei, sich an dem nach Absatz 1 errichteten Sondervermögen zu beteiligen oder ein eigenes Sondervermögen zu errichten.

§ 3 Zweck

Die Sondervermögen dienen der Sicherung der Versorgungsausgaben. Sie dürfen erst nach Abschluß der Zuführung der Mittel (§ 14a Abs. 2 BBesG) und nur zur Finanzierung von künftigen Versorgungsausgaben der Dienstherren im Sinne des § 1 verwendet werden, die zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtet sind. Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz zu regeln. Ansprüche der Versorgungsempfänger gegen das jeweilige Sondervermögen werden nicht begründet.

§ 4 Rechtsform

(1) Die Sondervermögen sind nicht rechtsfähig. Sie können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Das Sondervermögen nach § 2 Abs. 1 wird durch das Staatsministerium der Finanzen vertreten. Der allgemeine Gerichtsstand für das Sondervermögen des Freistaates Sachsen ist Dresden.

§ 5**Verwaltung, Anlage der Mittel**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet die Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen. Die Verwaltung der Mittel der Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen wird dem Landesamt für Finanzen übertragen. Für die Verwaltung der Mittel werden keine Kosten erstattet.

(2) Die der Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen zugeführten Mittel einschließlich der Erträge sind in Schuldverschreibungen oder Schuldscheindarlehen des Freistaates Sachsen zu marktüblichen Bedingungen anzulegen, soweit in der Anlagerichtlinie nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit sonstige Dienstherren im Sinne des § 2 Abs. 2 ein eigenes Sondervermögen errichten, haben sie die zugeführten Mittel mündelsicher nach § 1807 Bürgerliches Gesetzbuch anzulegen.

(4) Für die jeweiligen Sondervermögen sind verbindliche Anlagebestimmungen zu erlassen. Die Anlagerichtlinien für die Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die Anlagebestimmungen für die jeweiligen Sondervermögen der sonstigen Dienstherren erläßt die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen als Rechtsverordnung.

§ 6**Zuführung der Mittel**

(1) Die sich nach § 14a Abs. 2 BBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Dienstherren jährlich, spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres, zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge den jeweiligen Sondervermögen zuzuführen. Bei der Zuführung von Beträgen in die Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen sind solche, die nicht aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, gesondert auszuweisen.

(2) Für die Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen wird die Höhe der Beträge nach einer vom Staatsministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt. Die sonstigen Dienstherren ermitteln unter entsprechender Anwendung der Berechnungsformel die an die jeweiligen Sondervermögen zuzuführenden Beträge.

(3) Für beurlaubte Beamte und Richter, denen die Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von dem Dienstherrn nach § 1, der die Beurlaubung ausgesprochen hat, Beträge auf der Grundlage der fiktiven Bruttobesoldungsbezüge zuzuführen.

§ 7**Vermögensstrennung**

Die jeweiligen Sondervermögen sind von dem übrigen Vermögen der Dienstherren, deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 8**Wirtschaftsplan**

(1) Das Landesamt für Finanzen stellt ab dem 1. Januar 1999 für die Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf, der die erwarteten Einnahmen und Ausgaben enthält.

(2) Die sonstigen Dienstherren verfahren mit den jeweiligen Sondervermögen entsprechend.

(3) In die jeweiligen Wirtschaftspläne nach den Absätzen 1 und 2 sind die erwarteten Einnahmen und Ausgaben einzustellen. Der Wirtschaftsplan umfaßt ferner einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan. Im Erfolgsplan sind alle voraussichtlich anfallen-

den Erträge und Aufwendungen nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung zu veranschlagen. Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sowie für die Zahlungen, Rechnungslegung und Buchführung des Sondervermögens des Freistaates Sachsen und der übrigen Dienstherren gelten die Vorschriften der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend.

(4) Der Sächsische Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; Teil V SÄHO ist entsprechend anzuwenden.

§ 9**Rechtsaufsichtsbehörden**

Über die bei den sonstigen Dienstherren errichteten Sondervermögen hat das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium die Rechtsaufsicht.

§ 10**Jahresrechnung**

(1) Das Landesamt für Finanzen legt dem Staatsministerium der Finanzen jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel der Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen vor. Auf dessen Grundlage stellt das Staatsministerium der Finanzen am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf und fügt sie gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 SÄHO der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand der Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Die sonstigen Dienstherren haben für die jeweiligen Sondervermögen eine Jahresrechnung aufzustellen.

(4) Der Sächsische Rechnungshof prüft die Jahresrechnung der Sondervermögen.

§ 11**Beirat**

(1) Bei jedem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet, der beratende Funktion hat.

(2) Der Beirat für die Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehören an:

1. zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, davon einer als Vorsitzender,
2. in Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
3. ein Vertreter des Sächsischen Beamtenbundes,
4. ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Landesbezirk Sachsen – sowie
5. ein Vertreter des Deutschen Richterbundes.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Der Beirat für die Sondervermögen der sonstigen Dienstherren besteht aus fünf Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied den Sächsischen Beamtenbund und den Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Sachsen – vertritt. Er wird vom jeweiligen Dienstherrn für die Dauer von fünf Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(4) Die Mitglieder der Beiräte und ihre Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

§ 12**Auflösung**

Die Sondervermögen gelten nach Auszahlung des gesamten Vermögens (§ 3) als aufgelöst.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen**

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 33 wird folgender neuer Achter Teil eingefügt:

„Achter Teil**Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz**

§ 34 Allgemeines

§ 35 Anlage der Mittel

§ 36 Verwaltungsausschuß

§ 37 Satzung“.

- b) Der bisherige Achte Teil wird neuer Neunter Teil; der bisherige § 34 wird neuer § 38.
2. Nach § 33 wird folgender neuer Achter Teil eingefügt:

„Achter Teil**Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz****§ 34****Allgemeines**

(1) Der Kommunale Versorgungsverband bildet nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I. S. 2026, 2028), für seine Mitglieder und seine Besoldungs- und Versorgungsempfänger ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen. Dieses ist von dem übrigen Vermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen, dessen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Die sich durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind jährlich, spätestens im Januar des Folgejahres, dem Sondervermögen zuzuführen. Die Höhe der durch den Kommunalen Versorgungsverband dem Sondervermögen zuzuführenden Beträge wird unter Anwendung einer vom Staatsministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel ermittelt.

(3) Das Sondervermögen ist erst nach Abschluß der Zuführung der Mittel (§ 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) und nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben nach Maßgabe einer vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Rechtsverordnung zu verwenden.

§ 35**Anlage der Mittel**

Die Anlage der Mittel richtet sich nach einer vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bis zur ersten Zuführung von Mitteln zu erlassenden Rechtsverordnung.

§ 36**Verwaltungsausschuß**

(1) Für die Angelegenheiten des Sondervermögens ist vom Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbandes ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Dieser erlässt eine Satzung nach § 37 über die Versorgungsrücklage, bei organisatorischen Fragen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern.

(3) Die §§ 20 bis 22 und § 24 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 37**Satzung**

Das Nähere regelt eine Satzung. Diese muß zumindest Regelungen enthalten über

1. die Aufgaben des Verwaltungsausschusses,
 2. das Vorschlags- und Berufungsverfahren für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und
 3. die Zuführung der Mittel nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz.“
3. Der bisherige Achte Teil wird Neunter Teil. Der bisherige § 34 wird § 38.

Artikel 3**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 17. Februar 1999

Der Landtagspräsident

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Georg Milbradt

Gesetz
zur Durchführung der Erwerbsstatistik im Freistaat Sachsen und
zur Änderung des Sächsischen Statistikgesetzes
Vom 12. Februar 1999

Der Sächsische Landtag hat am 20. Januar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
über eine repräsentative Statistik der
Erwerbssituation im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Erwerbsstatistikgesetz – SächsErwStatG)

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über den Arbeitsmarkt und die Bevölkerung werden in den Jahren 1998 bis 2002 Erhebungen auf repräsentativer Grundlage als Landesstatistik durchgeführt.

(2) Zweck dieser Statistik ist es, statistische Angaben in vertiefter fachlicher Gliederung und in kürzeren Zeitabständen über den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung in ihren Zusammenhängen mit der Bevölkerungsstruktur, der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte bereitzustellen.

§ 2

Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen ausgewählt (Auswahlbezirke). Mit jeder Erhebung wird mindestens ein Drittel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 3

Periodizität

Die Erhebungen erfolgen dreimal jährlich. In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen bis zu dreimal aufeinanderfolgend durchgeführt. Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, für Erhebungen nach diesem Gesetz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit Rechtsverordnungen gemäß § 6 Abs. 7 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl S. 453) in der jeweils geltenden Fassung zu erlassen.

§ 4

Erhebungsmerkmale

Folgende Erhebungsmerkmale werden mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung erfragt:

1. Gemeinde; Gemeindeteil; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung; Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang; Wohn- und Lebensgemeinschaft; Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeiten;
2. Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Renten-

versicherung seit dem 1. Januar 1924; Betriebliche oder private Altersversorgung und deren Form;

3. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes (Erwerbstätigkeit, Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Rente, Pension, Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere, eigenes Vermögen, Kapitalerträge, Vermietung, Verpachtung, Altenteil, Sozialhilfe, sonstige Unterstützungen oder Leistungen); Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung, Knappschaftliche Rentenversicherung, Angestelltenrentenversicherung, Pension, Kriegsoffizierrente, Unfallversicherung, Rente aus dem Ausland, übrige öffentliche Rente); Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen (Wohngeld, Sozialhilfe, BAföG, sonstige öffentliche Unterstützung, Betriebsrente, Altenteil, eigenes Vermögen, Kapitalerträge, Leistungen aus der Lebensversicherung, Leistungen aus einer Pflegeversicherung, Vermietung, Verpachtung, private Unterstützungen); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens sowie des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 300 DM oder größer; selbstgenutztes Wohneigentum und dessen monatlicher Wohnwert; Höhe der absoluten und monatlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (ohne Unterhaltspflichten);
4. bei gegenwärtigem Besuch von Hochschule, Schule, Kindertagesstätten: Betreuung von Kindern bis zu 14 Jahren; Art und Weise der Betreuung (Kindergarten/-krippe/-hort, Tagesmutter, Familienangehörige, Sonstige); Art der gegenwärtig besuchten Hochschule, Schule oder ähnlichen Bildungseinrichtung; angestrebte Art der Hochschulreife; Berufsziel; Studienwunsch; gewünschter Studienbeginn (unmittelbar nach Erwerb der Hochschulreife, im Anschluß an eine anderweitige Ausbildung, nach Wehr-/Zivildienst, freiwilligem sozialem Jahr, freiwilligem ökologischem Jahr, Auslandsaufenthalt von mindestens neun Monaten); gewünschte Studienfächer und -gänge (falls Lehramt: Art des Lehramtes und Schulart); vor Studienbeginn angestrebte anderweitige Ausbildung und dafür bestehende Gründe;
5. höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster beruflicher Ausbildungsabschluß oder Hochschulabschluß; Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses;
6. Hauptfachrichtung des Hochschulabschlusses; berufliche Aus- und Weiterbildung, gegenwärtige oder in den letzten vier Wochen sowie im vorangegangenen Jahr absolvierte berufliche Aus- und Weiterbildung; Gesamtdauer, Art, Zweck und Träger der beruflichen Aus- und Weiterbildung, übliche Zahl der Ausbildungsstunden; allgemeine Weiterbildung im letzten Jahr; Teilnahme an freiwilligem sozialen oder ökologischen Jahr, freiwilligem Praktikum oder berufsbildendem Grundjahr (Förderjahr);
7. gegenwärtige oder in den letzten 36 Monaten vollzogene Aufnahme, Dauer oder Abschluß der Bemühungen, eine Tätigkeit als Selbständiger zu beginnen; Art der Bemühungen oder Vorbereitungen in den letzten vier Wochen; Gründe für die Bemühungen; Art der angestrebten Selbständigkeit;
8. derzeitige oder frühere Erwerbsbeteiligung durch regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeiten seit 1989; gering-

- fürige Beschäftigung; derzeitige oder frühere Arbeitsuche seit 1989;
9. für Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren:
Quartalsgenaue Ausbildungs- und Erwerbsverläufe seit 1989 (Schul- und Hochschulbesuch, Lehre innerhalb oder außerhalb des Freistaates Sachsen, Volontariate, Tätigkeit als Selbständiger mit oder ohne Beschäftigte, mithelfender Familienangehöriger, Beamter, auch im Vorbereitungsdienst, Arbeiter, Angestellter, Heimarbeiter, Teilzeit-, Saison- oder geringfügig Beschäftigter, Kurzarbeiter, Entwicklungshelfer im Ausland, sonstiger Auslandsaufenthalt von mindestens neun Monaten, Wehr- oder Zivildienstleistender, Zeitsoldat, Freiwilliger im ökologischen oder sozialen Jahr; Erziehungs- oder Sonderurlaub, Hausfrau/-mann, Arbeitsloser, Sozialhilfeempfänger, Umschüler, Teilnehmer an einer Arbeitsbeschaffungs- oder Struktur Anpassungsmaßnahme, Vorruheständler, Empfänger von Altersübergangsgeld, Erwerbsunfähigkeitsrentner (befristet oder unbefristet), Abgeordneter, Rentner oder Pensionär, sonstiges);
 10. für Erwerbstätige:
Vollzeit-, Teilzeit-, Gelegenheits-, Aushilfs- oder nebenberufliche Tätigkeit oder mithelfender Familien- oder Haushaltsangehöriger; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden, bezahlten und unbezahlten Überstunden, Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Pflege von nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)) anspruchsberechtigten Familienangehörigen oder anderen Personen sowie der hierauf entfallende Zeitaufwand pro Tag; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeit-, Gelegenheits- oder Aushilfstätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; Ursachen der Befristung; Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; Betriebsgröße als Zahl der in Voll- oder Teilzeit beschäftigten Personen; erlernter Beruf; ausgeübter Beruf oder Tätigkeit sowie Stellung im Beruf; Berufs- und Betriebswechsel sowie die arbeitsmarktbezogenen Gründe oder andere Ursachen; Jahr und Monat des Arbeitsbeginns beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger; weitere Erwerbstätigkeit; Interesse an Arbeitszeitverkürzung; Unterbrechung der Erwerbstätigkeit einschließlich der Gründe (Erziehungs-, Sonder-, Erholungsurlaub, andere Gründe); Leiharbeitnehmer; Schichtarbeit; Art der geleisteten Schichtarbeit; Samstags-, Sonn-/Feiertagsarbeit; Nacharbeit; durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden; Abendarbeit; Lage der Arbeitsstätte (Staat, Land, Regierungsbezirk); Erwerbstätigkeit zu Hause; Positionswechsel innerhalb des Betriebes seit 1989; Suche nach einer anderen oder weiteren Erwerbstätigkeit und Gründe dafür;
 11. bei geringfügiger Beschäftigung:
einzige oder hauptsächliche Erwerbstätigkeit; Gründe für ihre Aufnahme; Art der bestehenden oder gewünschten sozialen Absicherung;
 12. bei weiterer Erwerbstätigkeit:
regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen); tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied;
 13. bei ehrenamtlicher Tätigkeit:
Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (bei Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit, neben einer Erwerbstätigkeit, ohne oder mit Ersatz der Aufwendungen, unter Berücksichtigung bei der Sozialversicherung, sonstiges); Art und Weise der Ausübung sowie Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeit (sozial, politisch, sportlich, kulturell, kirchlich, ökologisch); Zeitaufwand pro Woche in Tagen und Stunden;
 14. bei gemeinnütziger Tätigkeit:
Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit, mit oder ohne Qualifizierungsmöglichkeit und mit oder ohne Ersatz der Aufwendungen;
 15. Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte überwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte; Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;
 16. für Arbeitslose oder Arbeitsuchende:
Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung; Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitsuche; während der letzten vier Wochen hauptsächlich angewandte Art der Arbeitssuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Art und Zeitpunkt des letzten Kontakts mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung, Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder eine neue Arbeitsstelle innerhalb der nächsten zwei Wochen; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, persönliche oder familiäre Verpflichtungen, bestehende Tätigkeit und andere Gründe); Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitsuche; Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitssuche oder der neuen Erwerbstätigkeit;
 17. für Nichterwerbspersonen:
Zeitpunkt der Beendigung der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitsuche; Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit bei fehlender gezielter Suche nach einer Erwerbstätigkeit; Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, persönliche oder familiäre Verpflichtungen und andere Gründe); Situation der Nichterwerbspersonen; frühere Erwerbstätigkeit; wichtigster Grund für das Fehlen derzeitiger oder früherer Erwerbstätigkeit; wichtigster Grund für die Beendigung der letzten Erwerbstätigkeit; während der letzten Erwerbstätigkeit ausgeübter Beruf; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes, in dem die Person zuletzt gearbeitet hat;
 18. für Ausländer:
Aufenthaltsdauer; Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder; Anzahl der im Ausland lebenden Ehegatten oder Eltern.

§ 5

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telefonnummer;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 6**Erhebungsbeauftragte**

(1) Für die Erhebung werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte im Sinne von § 16 SächsStatG eingesetzt. Sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden. Die Erhebungsbeauftragten sind berechtigt, in die Erhebungsunterlagen die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Angaben zur Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt sowie das Leerstehen der Wohnung selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Die Erhebungsbeauftragten erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121), gilt.

§ 7**Auskunftspflicht**

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. zu den Merkmalen nach § 4 Nr. 1 bis 18 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;
2. zu dem Merkmal nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen;
3. anstelle von aus dem Auswahlbezirk fortgezogenen Auskunftspflichtigen die nach Beginn der Erhebung zugezogenen Personen.

(3) Zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.

(4) Die Auskünfte über die Merkmale nach § 4 Nr. 5 nach Vollendung des 55. Lebensjahres und § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 8**Art der Auskunftserteilung**

(1) Die Angaben zu den §§ 4 und 5 können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt sind auf Verlangen den Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.

(2) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. unverzüglich den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
2. innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben.

§ 9**Trennung und Löschung**

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 5 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind unverzüglich nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 3 zu vernichten.

(3) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge (Auswahlbezirks-, Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) verwendeten Ordnungsnummern dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie sind unverzüglich nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 3 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 3 verwendet werden.

§ 10**Datenübermittlung**

(1) Für die Durchführung der Erhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden dem Statistischen Landesamt auf Verlangen folgende Daten der Einwohner, die in den Auswahlbezirken nach § 2 Abs. 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsjahr und -monat,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung.

Zur Ermittlung von Auswahlbezirken dürfen folgende auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184, 1193), nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobene Angaben über Gebäude mit Wohnraum vom Statistischen Landesamt genutzt werden:

1. Lage des Baugrundstücks,
2. Art und Flächen der Gebäude,
3. Zahl der Wohneinheiten.

§ 11**Einschränkung von Grundrechten**

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird durch die §§ 4 bis 10 eingeschränkt.

Artikel 2**Änderung des Sächsischen Statistikgesetzes**

Das Sächsische Statistikgesetz (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 13 Erhebungsvordrucke“ die Angabe „§ 13a Computergestützte Erhebungsverfahren“ eingefügt.
2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a**Computergestützte Erhebungsverfahren**

- (1) Landesstatistiken können mit computergestützten Erhebungsverfahren vorgenommen werden.
- (2) Werden Landesstatistiken computergestützt durchgeführt, können die Antworten auch schriftlich erteilt werden,

soweit in der eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist."

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Februar 1999

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes
Vom 17. Februar 1999**

Der Sächsische Landtag hat am 20. Januar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Gesetz über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katastrophenschutzgesetz – SächsKatSG) vom 22. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 85), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261, 1279), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:
„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Aufgaben und Organisation des Katastrophenschutzes

- § 1 Katastrophenschutz
- § 2 Vorbereitende Aufgaben
- § 3 Aufgaben bei Katastrophen
- § 4 Katastrophenschutzbehörden
- § 5 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- § 6 Nachbarschaftshilfe, auswärtiger Einsatz
- § 7 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- § 8 Landesbeirat für den Katastrophenschutz

Zweiter Teil

Aufgaben Dritter im Katastrophenschutz

Erster Abschnitt

Mitwirkung Dritter im Katastrophenschutz

- § 9 Mitwirkung im Katastrophenschutz
- § 10 Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen
- § 11 Sonstige Mitwirkung im Katastrophenschutz
- § 12 Mitwirkungspflichten der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens

Zweiter Abschnitt

Helferrecht

- § 13 Helfer im Katastrophenschutz
- § 14 Rechte und Pflichten der Helfer

Dritter Teil

Gefahren durch Anlagen und Liegenschaften

- § 15 Pflichten der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential
- § 16 Erhebung und Übermittlung von Daten

Vierter Teil

Katastrophenbekämpfung

- § 17 Katastrophenvoralarm
- § 18 Katastrophenalarm

- § 19 Aufhebung des Katastrophenvoralarms und Katastrophenalarms
- § 20 Leitung des Katastropheneinsatzes
- § 21 Technische Leitung des Einsatzes

Fünfter Teil

Besondere Pflichten

- § 22 Heranziehung von Personen
- § 23 Inanspruchnahme von Sachen
- § 24 Platzverweis und Räumung
- § 25 Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen

Sechster Teil

Entschädigung, Kosten und Aufwendersersatz

- § 26 Entschädigung
- § 27 Kostentragung
- § 28 Zuwendungen und Erstattungen
- § 29 Aufwendersersatz

Siebenter Teil

**Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
Schlußbestimmungen**

- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Einschränkung von Grundrechten
- § 32 Verwaltungsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten“.

2. Die Überschrift des Ersten Teils ist wie folgt zu fassen:

„Erster Teil

Aufgaben und Organisation des Katastrophenschutzes“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „pflichtmäßigem“ durch das Wort „pflichtgemäßem“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „und Leistungen“ die Wörter „oder die Umwelt“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 7 wird die Angabe „§ 6“ durch „§ 9“, die Angabe „§ 17“ durch „§ 15“ und die Angabe „§ 19“ durch „§ 12“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Katastrophenschutzbehörden

(1) Die Aufgaben des Katastrophenschutzes werden wahrgenommen durch

1. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden,
2. die Regierungspräsidien als höhere Katastrophenschutzbehörden,
3. das Staatsministerium des Innern als oberste Katastrophenschutzbehörde .

(2) Die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Fachaufsichtsbehörden sind die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Behörden. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.“

6. In § 5 Abs. Satz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Nachbarschaftshilfe, auswärtiger Einsatz

(1) Auf Anforderung einer benachbarten Katastrophenschutzbehörde, die in ihrem Gebiet das Vorliegen einer Katastrophe im Sinne des § 1 Abs. 2 festgestellt und Katastrophalarm ausgelöst hat, hat die Katastrophenschutzbehörde den Einsatz von Kräften und Mitteln der nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und der privaten Hilfsorganisationen (§ 10) im Zuständigkeitsbereich der benachbarten Katastrophenschutzbehörde anzuordnen, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich erforderlich erscheint. Die Kräfte unterstehen danach der Leitung der anfordernden Behörde.

(2) Die höhere Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Kräften und Mitteln der nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und der privaten Hilfsorganisationen (§ 10) außerhalb der Kreisfreien Städte und der Landkreise anordnen, in denen sie ihren Standort haben. Sie bestimmt dabei zugleich, wem sie unterstellt werden.

(3) Einsätze im Ausland bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Pflicht zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland durchzuführen ist.

(4) Den Einsatz im benachbarten ausländischen Grenzgebiet kann die Katastrophenschutzbehörde vorläufig anordnen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und erforderlich erscheint.

(5) Bei Einsätzen im Ausland bestimmt die den Einsatz anordnende Katastrophenschutzbehörde, welcher deutschen Stelle die eingesetzten Kräfte unterstehen.“

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Ausstattung, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Brandschutz,
2. Sanitätswesen,
3. Betreuung,

4. Wasserrettung,

5. ABC-Gefahrenabwehr.

(2) Träger der Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzes sowie der ABC-Gefahrenabwehr sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Träger der Einheiten und Einrichtungen des Sanitätswesens, der Betreuung und der Wasserrettung sind die nach § 10 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten privaten Hilfsorganisationen.

(3) Das Staatsministerium des Innern legt im Benehmen mit den zuständigen Staatsministerien nach Anhörung der kommunalen Landesverbände Anzahl, Stärke, Gliederung und Ausstattung der landeseinheitlichen Einheiten fest. Soweit Belange der nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und der privaten Hilfsorganisationen (§ 10) berührt werden, sind deren Landesorganisationen und der Landesfeuerwehrverband Sachsen zu hören. Die Aufstellung weiterer Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen durch die zur Mitwirkung Verpflichteten und die privaten Hilfsorganisationen bleibt davon unberührt.“

9. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Landesbeirat für den Katastrophenschutz

(1) Zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Katastrophenschutzes bestellt das Staatsministerium des Innern einen Landesbeirat für den Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Fragen des Katastrophenschutzes zu hören ist. Ihm gehören insbesondere an

1. je ein Vertreter der kommunalen Landesverbände,
2. ein Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen,
3. je ein Vertreter der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen (§ 10),
4. je ein Vertreter sonstiger im Katastrophenschutz mitwirkender Organisationen.

Näheres bestimmt eine Geschäftsordnung, die das Staatsministerium des Innern erläßt.

(2) Das Staatsministerium des Innern beruft den Beirat bei Bedarf oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Beirates ein und leitet die Verhandlungen. Zu den Verhandlungen können Vertreter von Behörden und sonstige Personen, die mit dem Katastrophenschutz befaßt sind, hinzugezogen werden. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.“

10. Nach § 8 wird die neue Überschrift des Zweiten Teils wie folgt eingefügt:

„Zweiter Teil

Aufgaben Dritter im Katastrophenschutz“.

11. Nach der neuen Überschrift des Zweiten Teils wird die Überschrift des Ersten Abschnitts wie folgt eingefügt:

„Erster Abschnitt

Mitwirkung Dritter im Katastrophenschutz“.

12. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Mitwirkung im Katastrophenschutz

(1) Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet

1. alle der Katastrophenschutzbehörde gleich- oder nachgeordneten Behörden und Dienststellen des Freistaates Sachsen,
2. die Gemeinden und Landkreise,

3. die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen, die Kammern des Freistaates Sachsen sowie die in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommenen Krankenhäuser und ihre Träger, auch wenn sie ihren Sitz nicht im Katastrophengebiet haben. Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.
- (2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf,
1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen und besonderen Alarm- und Einsatzplänen zu unterstützen,
 2. Mitglieder für die Katastrophenschutzstäbe zu benennen und auszubilden,
 3. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, daß sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
 4. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
 5. an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
 6. an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.
- (3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten wirken im Katastrophenschutz auch auf Anforderung durch andere Länder mit.
- (4) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die Katastrophenschutzbehörde über personelle Stärke, Gliederung, Ausbildung und Ausstattung der zur Bekämpfung von Katastrophen verfügbaren Kräfte und teilen wesentliche Veränderungen unverzüglich mit.“
13. Nach § 9 wird die bisherige Überschrift des Zweiten Teils „Zweiter Teil: Katastrophenhilfe“ gestrichen.
14. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen

- (1) Private Hilfsorganisationen wirken nach Maßgabe ihrer Bereitschaftserklärung mit ihren zur Katastrophenbekämpfung allgemein geeigneten Kräften im Katastrophenschutz mit, wenn und soweit sie vom Staatsministerium des Innern anerkannt worden sind. Das Staatsministerium des Innern erkennt private Hilfsorganisationen, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz erklärt haben, nach ihrer allgemeinen Eignung sowie der Art, dem Ort und dem Umfang des Bedarfs an. Die unteren Katastrophenschutzbehörden entscheiden gegenüber dem Träger über die Eignung der zur Mitwirkung angebotenen Einheiten und Einrichtungen im einzelnen.
- (2) Die Mitwirkung umfaßt die Pflicht nach Maßgabe der Bereitschaftserklärung, einsatzbereite Katastrophenschutzseinheiten aufzustellen, auszubilden, auszurüsten, zu unterhalten, entsprechende Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten sowie insbesondere auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde Einsätze durchzuführen.“

15. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Sonstige Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (1) Träger von Hochschulkrankenhäusern und -kliniken sowie Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen worden sind, haben Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie mit der Katastrophenschutzbehörde und der zuständigen Rettungsleitstelle abzustimmen. Die Träger der Krankenhäuser haben der Katastrophenschutzbehörde und der zuständigen Rettungsleitstelle die Pläne zur Verfügung zu stellen. Die Katastrophenschutzbehörde kann von der Verpflichtung nach Satz 1 Ausnahmen zulassen. In die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser sind insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Erweiterung der Aufnahme- und Behandlungskapazität aufzunehmen. Dabei sind die Unterstützungsmöglichkeiten durch benachbarte Krankenhäuser, durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte, öffentliche Apotheken, pharmazeutische Großhandlungen, Betriebe der Arzneimittel- und Verbandstoffindustrie sowie durch Angehörige nichtakademischer Berufe des Gesundheitswesens zu berücksichtigen.
- (2) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz – THW-HelfRG) vom 22. Januar 1990 (BGBl. I. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 3108, 3113), im Katastrophenschutz mit.
- (3) Die Katastrophenschutzbehörden sollen den Kirchen und Religionsgemeinschaften die seelsorgerische Betreuung der Opfer Einsatzkräfte einer Katastrophe ermöglichen.“
16. Nach § 11 wird die bisherige Überschrift des Dritten Teils „Dritter Teil: Katastrophenbekämpfung“ gestrichen.
17. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Mitwirkungspflichten

der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens

- (1) Die in ihrem Beruf tätigen niedergelassenen Ärzte bilden sich auf der Grundlage ihrer Fortbildungspflicht nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935) auch für die besonderen Anforderungen einer Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden fort. Sie können verpflichtet werden, an den von den Katastrophenschutzbehörden angeordneten Übungen teilzunehmen. Die Auswahl der Ärzte erfolgt im Benehmen mit der Landesärztekammer.
- (2) Die Landesärztekammer und die Landesapothekerkammer übermitteln an die Katastrophenschutzbehörde, soweit diese für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 6, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 und § 22 die Benennung von Angehörigen bestimmter Gruppen der in ihrem Beruf tätigen niedergelassenen Kammermitglieder für erforderlich hält, folgende Daten:
1. Familienname,
 2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
 3. gegenwärtige Anschrift,

4. gegenwärtige Anschrift der Praxis oder der Apotheke,
5. Geburtsjahr,
6. Geschlecht,
7. Berufsbezeichnung,
8. telefonische Erreichbarkeit.

Die Kammern unterrichten die Kammermitglieder hiervon und weisen dabei auf das Datenfortschreibungsverfahren nach Satz 3 hin. Sie teilen der Katastrophenschutzbehörde mindestens jährlich ihnen amtlich bekannt gewordene Änderungen und Ergänzungen der der Katastrophenschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten mit. Die Katastrophenschutzbehörde darf die von den Kammern übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 6, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 und § 22 verarbeiten. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(3) Für das in seinem Beruf tätige Krankenpflege-, Röntgen- oder medizinisch-technische Laborpersonal gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und die Träger der Krankenhäuser haben der unteren Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung folgende Daten der in Satz 1 genannten Personen mindestens jährlich zu übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. Name und Anschrift der Arbeitsstätte,
5. Geburtsjahr,
6. Geschlecht,
7. Angabe des erlernten Berufes,
8. telefonische Erreichbarkeit.

Die niedergelassenen Ärzte, Zahnärzte und die Träger der Krankenhäuser unterrichten die betroffenen Personen hiervon.“

18. Nach § 12 wird die neue Überschrift des Zweiten Abschnitts wie folgt eingefügt:

**„Zweiter Abschnitt
Helferrecht“**

19. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Helfer im Katastrophenschutz

(1) Helfer im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen und Männer, die sich gegenüber den Trägern der Katastrophenschutzeinheiten (§ 7 Abs. 2) freiwillig für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben.

(2) Wehrpflichtige Helfer oder Helfer, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, können gemäß § 13a des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726, 732), oder § 14 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetzes – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390, 2393), die von dieser Regelung unberührt bleiben, für den Dienst im Katastrophenschutz vom Wehr- oder Zivildienst freigestellt werden.“

20. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Rechte und Pflichten der Helfer

(1) Soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bestehen für die Dauer der dienstlichen Veranstaltungen, Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und der Einsätze Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer nur gegenüber dem Träger der Katastrophenschutzeinheit, der sie angehören.

(2) Die Helfer sind verpflichtet, an den dienstlichen Veranstaltungen, Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und den Einsätzen des Trägers der Katastrophenschutzeinheit, der sie angehören, teilzunehmen und können von diesem auf Grund ihrer Verpflichtung hierzu herangezogen werden. Der Träger der Katastrophenschutzeinheit fordert die Helfer mindestens vier Wochen vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung zur Teilnahme auf. Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und zweihundert Stunden jährlich nicht überschreiten. Der Arbeitnehmer hat die Aufforderung zur Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

(3) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozialversicherung und Arbeitsförderung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.

(4) Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen, dienstlichen Veranstaltungen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme durch die Arbeitgeber oder Dienstherren von der Arbeitsleistung freizustellen.

(5) Für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, dienstlichen Veranstaltungen oder Ausbildungsveranstaltungen, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben die Helfer einen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts. Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt. Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie zur betrieblichen Altersversorgung für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag durch die Träger der Katastrophenschutzeinheiten zu erstatten. Diese haben den privaten Arbeitgebern auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund des Arbeitsvertrages während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist. Bei behördlich angeordneten Einsätzen, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen hat die anordnende Behörde die Lohnersatzkosten zu tragen.

(6) Helfern, die keinen Anspruch auf Leistungen nach Absatz 5 haben, ist der Verdienstaufschlag, der ihnen durch den Dienst im Katastrophenschutz entstanden ist, von den Trägern der Katastrophenschutzeinheiten zu ersetzen.

(7) Der Dienst im Katastrophenschutz steht Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstigen Unterstützungen oder Bezügen aus öffentlichen Mitteln nicht entgegen.

(8) Die Träger der Katastrophenschutzeinheiten erstatten ihren Helfern die notwendigen Auslagen.

(9) Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Die Absätze 3, 4, und 8 sowie Absatz 5 Satz 1 gelten für Beamte und Richter entsprechend.“

21. Nach § 14 wird die neue Überschrift des Dritten Teils wie folgt eingefügt:

**„Dritter Teil
Gefahren durch Anlagen und Liegenschaften“.**

22. § 15 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 15
Pflichten der Betreiber
von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential**

(1) Betreiber von Anlagen, bei denen die Katastrophenschutzbehörde nicht ausschließen kann, daß ein Freiwerden des in ihnen vorhandenen Gefahrenpotentials zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder zum Tod einer großen Zahl von Menschen oder zur Schädigung der Umwelt oder erheblicher Sachwerte außerhalb der Anlage führt, sind verpflichtet, der Katastrophenschutzbehörde auf Verlangen geeignete Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotentialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereiches zu machen. Die Katastrophenschutzbehörde kann die erhaltenen Angaben nach Anhörung des Betreibers auf dessen Kosten unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begutachten lassen.

(2) Betreiber von Anlagen im Sinne von Absatz 1, bei denen ein Freiwerden des Gefahrenpotentials nach pflichtgemäßer Beurteilung durch die Katastrophenschutzbehörde zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder zum Tod einer großen Zahl von Menschen außerhalb der Anlage führen kann, sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörde im vorbereitenden Katastrophenschutz und bei der Katastrophenbekämpfung zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die Katastrophenschutzbehörde über die zweckmäßigen Bekämpfungsmaßnahmen zu beraten,
2. die unverzügliche Meldung von Störereignissen in der Anlage, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zur Freisetzung des Gefahrenpotentials oder eines Teils davon führen können oder bei denen eine Beurteilung des Anlagenzustandes oder des Emissionsverhaltens nicht möglich ist, an die Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen; von der Meldung kann nur abgesehen werden, wenn unter Anlegung strenger Maßstäbe bei den Annahmen über den weiteren Verlauf abzusehen ist, daß das Ereignis beherrscht wird und dabei nicht mehr freigesetzt wird, als den dafür festgesetzten Jahresabgaben in die Umgebung entspricht,
3. gegen Mißbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, die die Kommunikation zwischen der Katastrophenschutzbehörde einschließlich ihrer Meldestelle und Personen oder Einrichtungen, die für die Meldungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 oder für die Leitung der betrieblichen Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherstellen,
4. auf Anforderung sich an Übungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 in dem von der Katastrophenschutzbehörde festgelegten Umfang zu beteiligen.“

23. § 16 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 16
Erhebung und Übermittlung von Daten**

(1) Alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verpflichteten, insbesondere die Bauaufsichtsbehörden, die Bergbehörden, die Wasserbehörden und ihre technischen Fachbehörden sowie die für die Ausführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Atom- und Strahlenschutzrechts, des Gentechnikgesetzes und des Sächsischen Brandschutzgesetzes zuständigen Behörden übermitteln den Katastrophenschutzbehörden die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 und Abs. 2 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und § 15 erforderlichen Daten, insbesondere

1. für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung oder Verarbeitung von Stoffen oder gentechnisch veränderten Organismen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Gefahren für die Umgebung ausgehen können,
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Betreiber,
 - c) die Entstehung, Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, die Gefahren für die Umgebung verursachen können,
 - d) das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,
 - e) die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Anlage und
 - f) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,
 2. für nicht unter Nummer 1 fallende Liegenschaften mit Gefahren, die sich aus der natürlichen Beschaffenheit oder aus anderen Umständen in diesen Liegenschaften ergeben können,
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Eigentümer und der Besitzer,
 - c) die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Liegenschaften und
 - d) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Behörden übermitteln den Katastrophenschutzbehörden auf Anforderung die in Absatz 1 Nr. 1.a) bis f) sowie Nr. 2.a) bis d) genannten Daten, soweit ihnen diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekanntgeworden sind. Sie sollen die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden erforderlich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beschaffung und Weitergabe von Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle.“

24. Nach § 16 wird die bisherige Überschrift des Vierten Teils „Vierter Teil: Gefahren durch Anlagen und Liegenschaften“ gestrichen und die neue Überschrift des Vierten Teils wie folgt eingefügt:

**„Vierter Teil
Katastrophenbekämpfung“.**

25. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Katastrophenvoralarm

(1) Bei Bekanntwerden eines Ereignisses, bei dem tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, daß eine Katastrophe im Sinne des § 1 Abs. 2 eintritt, und bei dem ein Tätigwerden der Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann diese Katastrophenvoralarm auslösen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde bestimmt den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Katastrophenvoralarms und das Gebiet, in dem der Katastrophenvoralarm gilt.

(3) Nach dem Auslösen des Katastrophenvoralarms ordnet die Katastrophenschutzbehörde die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung auf ihren Eintritt erforderlichen Maßnahmen an. § 6 Abs. 1 und 2 und §§ 20 und 21 gelten entsprechend.“

26. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Katastrophenalarm“

Die Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 vorliegt, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus.“

27. Nach § 18 wird die bisherige Überschrift des Fünften Teils „Fünfter Teil: Besondere Pflichten“ gestrichen.

28. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Aufhebung des Katastrophenvoralarms und Katastrophenalarms

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 nicht mehr vor, so hat die Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenalarm aufzuheben.

(2) Sie hält den Zeitpunkt fest, von dem an der Katastrophenalarm aufgehoben ist.

(3) Im Falle des Katastrophenvoralarms gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

29. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Leitung des Katastropheneinsatzes

(1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet den Katastropheneinsatz.

(2) Während der Dauer eines Katastrophenvoralarms oder Katastrophenalarms kann die Katastrophenschutzbehörde allen nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und privaten Hilfsorganisationen (§ 10) und den eingesetzten Kräften die notwendigen Weisungen erteilen.“

30. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Technische Leitung des Einsatzes

(1) Die Katastrophenschutzbehörde soll einen Technischen Leiter des Einsatzes bestellen. In Katastrophenfällen mit mehreren abgegrenzten Schadensgebieten können mehrere Technische Leiter des Einsatzes bestellt werden. Ein Angehöriger eines Betriebes kann dann zum Technischen Leiter des Einsatzes bestellt werden, wenn dessen Fachkenntnisse

bei der Bekämpfung einer Katastrophe von besonderer Bedeutung sind.

(2) Der Technische Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde die Einsatzmaßnahmen am Einsatzort.

(3) Der Technische Leiter des Einsatzes soll zu seiner Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen. Betrifft die Katastrophe gewerbliche Unternehmen oder haben die Maßnahmen der Katastrophenbekämpfung erhebliche direkte Auswirkungen auf Gewerbebetriebe, so zieht er Vertreter der betroffenen Unternehmen hinzu.

(4) Bis zur Übernahme der technischen Leitung des Einsatzes durch den von der Katastrophenschutzbehörde bestellten Technischen Leiter des Einsatzes nimmt der Einsatzleiter der Feuerwehr die Aufgaben des Technischen Leiters des Einsatzes wahr. Dieser kann die technische Leitung des Einsatzes auf eine andere geeignete Person übertragen.

(5) Die Landkreise und Kreisfreien Städte können ihre Technischen Leiter des Einsatzes auch zur Übernahme der Oberleitung im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), einsetzen.“

31. Nach § 21 wird die neue Überschrift des Fünften Teils wie folgt eingefügt:

**„Fünfter Teil
Besondere Pflichten“.**

32. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Heranziehung von Personen

(1) Die Katastrophenschutzbehörde und der Technische Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten können natürliche und juristische Personen zu Dienst-, Sach- und Werkleistungen heranziehen, soweit dies zur Katastrophenbekämpfung und zur dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden erforderlich ist.

(2) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müßte.

(3) Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung § 18 Abs. 5 Satz 2 und § 23 SächsBrandschG.

(4) Für Personen, die auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde an Übungen des Katastrophenschutzes teilnehmen, ohne Helfer des Katastrophenschutzes zu sein, gilt Absatz 3 entsprechend. Die Kosten trägt die anfordernde Katastrophenschutzbehörde.

33. Nach § 22 wird die bisherige Überschrift des Sechsten Teils „Sechster Teil: Entschädigung und Kosten“ gestrichen.

34. Die §§ 23 und 24 werden wie folgt gefaßt:

„§ 23

Inanspruchnahme von Sachen

Die Katastrophenschutzbehörde, der Technische Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlagen, Grundstücke und Schiffe betreten und benutzen sowie Bauwerke, Ein-

friedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit dies für die Katastrophenschutzbehörden oder für die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 24

Platzverweis und Räumung

(1) Die Katastrophenschutzbehörde, der Technische Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten können das Betreten des Katastrophen- oder Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Katastrophen- oder Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Katastrophenschutzbehörden oder für die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden erforderlich ist.

(2) Alle im Katastrophen- oder Einsatzgebiet anwesenden Personen haben diese Anordnungen unverzüglich zu befolgen.“

35. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die aufgrund von §§ 22 bis 24 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.“

36. Nach § 25 wird die bisherige Überschrift des Siebten Teils „Siebenter Teil: Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußbestimmungen“ gestrichen und die neue Überschrift des Sechsten Teils wie folgt eingefügt:

„Sechster Teil

Entschädigung, Kosten und Aufwendungsersatz“.

37. Die §§ 26 bis 29 werden wie folgt gefaßt:

„§ 26

Entschädigung

(1) Soweit Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist von der Katastrophenschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Maßnahme getroffen wurde, auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Ansprüche des Entschädigungsberechtigten gegen Dritte gehen in Höhe der Entschädigungsleistungen auf den Kostenträger (§ 27 Abs. 2) über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 27

Kostentragung

(1) Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für besondere Ausbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz, insbesondere auch im Rahmen von Übungen, die in einem jährlich fortzuschreibenden Übungsprogramm enthalten sind.

(2) Die Kreisfreien Städte und die Landkreise tragen die Kosten, die bei der in ihrem Gebiet erfolgenden Bekämpfung von Katastrophen und Mitwirkung bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden entstehen durch

1. Leistungen zur Entschädigung an Dritte nach § 22 Abs. 3 und § 26,
2. vertragliche Heranziehung Dritter,
3. den überörtlichen Einsatz von Feuerwehren im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsBrandschG,

4. den Einsatz privater Hilfsorganisationen (§ 10), soweit dieser auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde erfolgte; § 22 Abs. 3 gilt entsprechend,

5. Unterstützung durch andere Länder und durch den Bund. (3) Die nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und die privaten Hilfsorganisationen (§ 10) tragen die sonstigen sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben ergebenden Kosten für Aufstellung, Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung und Einsatz ihrer Kräfte selbst.

(4) Die Betreiber von Anlagen tragen die ihnen nach § 15 entstehenden Kosten selbst. Soweit sie den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 unterliegen, sind sie verpflichtet,

1. den Kreisfreien Städten und den Landkreisen die nach Absatz 2 entstandenen Kosten zu erstatten, die durch Bekämpfung gefahrbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage sowie die vorläufige Beseitigung der dadurch verursachten Schäden entstanden sind,
 2. der Katastrophenschutzbehörde die Mittel bereitzustellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Auswirkungen gefahrbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage schützen sollen,
 3. dem Freistaat Sachsen die Kosten von Übungen zu erstatten, die Unfälle in ihrer Anlage zum Gegenstand haben.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten bei Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 entsprechend.

§ 28

Zuwendungen und Erstattungen

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und Kreisfreien Städten Zuweisungen aufgrund der nach § 22 Abs. 4 Satz 2 sowie § 27 Abs. 2 und 5 entstandenen Kosten.

(2) Den privaten zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten aus dem Gesundheitsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) und den privaten Hilfsorganisationen (§ 10) gewährt der Freistaat Sachsen Zuschüsse zu ihren Aufwendungen nach § 27 Abs. 3 und 5, für den Einsatz ihrer Kräfte jedoch nur, soweit er auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde erfolgte. Die Förderung der privaten Hilfsorganisationen (§ 10) durch die Kreisfreien Städte und Landkreise bleibt unberührt.

(3) Der Freistaat Sachsen erstattet den nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und den privaten Hilfsorganisationen (§ 10) die Kosten, die diesen bei einem nach § 6 Abs. 2 angeordneten Katastropheneinsatz außerhalb des Freistaates Sachsen entstehen und die nicht von anderer Seite übernommen werden. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(4) Zuwendungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nach Maßgabe des § 44 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. 1990, S. 21) und des Staatshaushaltsplanes gewährt.

§ 29

Aufwendungsersatz

(1) Die nach § 27 Abs. 2 zur Kostentragung Verpflichteten können Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch Einsätze bei Katastrophen entstanden sind, von den in Abs. 2 Verpflichteten verlangen. Ansprüche auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere auch des bürgerlichen Rechts, bleiben hiervon unberührt.

(2) Zum Aufwendungsersatz sind verpflichtet :

1. die Verursacher der Katastrophengefahr oder deren gesetzliche Vertreter oder Betreuer im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche,

2. die Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder die Eigentümer einer die Katastrophengefahr auslösenden Sache oder eines die Katastrophengefahr auslösenden Tieres.

Die §§ 4 bis 6 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) sind entsprechend anzuwenden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Auf Aufwendungsersatz aufgrund Absatz 1 Satz 1 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Verursacherbeitrages des Pflichtigen unverhältnismäßig wäre. Ob und inwieweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht oder unverhältnismäßig ist, entscheidet die zuständige Katastrophenschutzbehörde.“

38. Nach § 29 wird die neue Überschrift des Siebenten Teils wie folgt eingefügt:

**„Siebenter Teil
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
Schlußbestimmungen“.**

39. § 30 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 30
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Aufforderung zur Teilnahme an Übungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 oder zur Hilfeleistung nach § 22 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt,
 2. der Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 3. als Betreiber einer Anlage im Sinne von § 15 die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 trotz einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 4. der Pflicht, Maßnahmen nach § 23 zu dulden, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 5. eine vollziehbare Anordnung nach § 24 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Katastrophenschutzbehörde.“

40. Nach § 30 werden folgende §§ 31 bis 33 angefügt :

**„§ 31
Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 23 Abs. 2 der Verfassung des

Freistaates Sachsen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), der Freiheit des Berufes (Artikel 12 des Grundgesetzes und Artikel 28 Absätze 1 und 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) können aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

§ 32

Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien nach Anhörung der kommunalen Landesverbände die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Soweit Belange der nach § 9 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten, der privaten Hilfsorganisationen (§ 10) und der gewerblichen Unternehmen berührt werden, sind deren Landesorganisationen und der Landesfeuerwehrverband Sachsen zu hören.

§ 33

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

**Artikel 2
Neufassung**

des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Sächsische Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes in der vom dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 3
Änderung**

des Sächsischen Brandschutzgesetzes

In § 24 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) werden nach den Worten „der Angehörigen der Feuerwehren“ die Worte „und des Katastrophenschutzes“ eingefügt.

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 17. Februar 1999

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die gleichzeitige Durchführung
der Europawahl und der Kommunalwahlen am 13. Juni 1999
(Wahlanpassungsverordnung – WahlAnpVO)
Vom 4. Februar 1999

Aufgrund von § 62 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) vom 18. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 937), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 13. Juni 1999, die gleichzeitig mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, gelten die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften und das Wahlrechtliche Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 630), geändert durch § 55 des Gesetzes vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553, 560), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 2

Wahlbezirke

Die Wahlbezirke für die Kommunalwahlen sollen mit den Wahlbezirken für die Europawahl übereinstimmen. Bei der Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke ist die Anzahl der durchzuführenden Wahlen zu berücksichtigen. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 1 500 Einwohner umfassen.

§ 3

Wahlorgane

Die nach den bundesrechtlichen Vorschriften zu bestellenden Mitglieder der Wahlorgane für die Europawahl können zugleich Mitglieder der Wahlorgane für die Kommunalwahlen sein.

§ 4

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Europawahl in der Weise verbunden werden, dass die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957) notwendigen Spalten um je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen und für Bemerkungen ergänzt werden. Soweit gleichzeitig eine Bürgermeisterwahl stattfindet, ist das gemeinsame Wählerverzeichnis um eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe bei der etwaigen Neuwahl des Bürgermeisters zu ergänzen. Ist eine Person nicht bei allen Wahlen wahlberechtigt, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(2) Wird das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen mit dem Wählerverzeichnis für die Europawahl nach Absatz 1 verbunden, sind in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung in der Gemeinde gemeldet sind. § 15 Abs. 3 bis 5 EuWO gilt entsprechend.

(3) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses für die Kommunalwahlen nach § 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 13. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 21), ge-

ändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 436), ist getrennt vom Abschluss des Wählerverzeichnisses für die Europawahl nach § 23 EuWO zu beurkunden. Die Zahl der Wahlberechtigten ist für jede Wahl gesondert zu beurkunden.

§ 5

Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag, Wahlschein

(1) Die Wahlbenachrichtigung nach § 6 Abs. 1 KomWO kann mit der Wahlbenachrichtigung nach § 18 Abs. 1 EuWO verbunden werden. Die Benachrichtigung ist in diesem Fall mit einem Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Europawahl und eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen zu verbinden; die gemeinsame Wahlbenachrichtigung und der gemeinsame Antrag dürfen den Mustern der Anlagen 3 und 4 EuWO nicht widersprechen.

(2) Der Wahlschein für die Kommunalwahlen nach Anlagen 4 und 4a KomWO kann entsprechend dem Wahlschein für die Europawahl nach Anlage 8 EuWO gestaltet werden. Über die erteilten Wahlscheine für die Europawahl und die Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis nach § 27 Abs. 6 Satz 1 EuWO und § 14 Abs. 8 Satz 1 KomWO geführt werden. Ein besonderes Wahlscheinverzeichnis nach § 27 Abs. 6 Satz 5 EuWO und § 14 Abs. 8 Satz 5 KomWO kann gemeinsam geführt werden, wenn die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen berufen werden. Über die für ungültig erklärten Wahlscheine kann ein gemeinsames Verzeichnis nach § 27 Abs. 8 Satz 2 EuWO und § 14 Abs. 11 Satz 2 KomWO geführt werden, wenn die Mitglieder des Briefwahlvorstandes für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes für die Kommunalwahlen berufen werden.

§ 6

Wahlbriefumschläge, Wahlumschläge, Stimmzettel

(1) Auf dem Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen werden unter das Wort „Wahlbrief“ (Anlage 13 KomWO) die Worte „für die Kommunalwahlen“ gesetzt.

(2) Bei der Briefwahl muss sich die Farbe des Wahlumschlages für die Kommunalwahlen deutlich von der blauen Farbe des Wahlumschlages für die Europawahl (§ 38 Abs. 3 EuWO) unterscheiden.

(3) Bei der Urnenwahl muss sich die Farbe des Wahlumschlages für die Kommunalwahlen deutlich von der Farbe des Wahlumschlages für die Europawahl unterscheiden. Auf den Wahlumschlag für die Kommunalwahlen wird deutlich hervorgehoben das Wort „Kommunalwahlen“ gesetzt.

(4) Die Farbe der Stimmzettel für die Kommunalwahlen muss sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe des Stimmzettels für die Europawahl (§ 38 Abs. 1 EuWO) unterscheiden. Auf die Stimmzettel für die Kommunalwahlen (Anlagen 6 bis 11 KomWO) wird deutlich hervorgehoben das Wort „Kommunalwahlen“ gesetzt.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Kommunalwahlen (§ 7 Abs. 1

KomWO) kann mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Europawahl (§ 19 Abs. 1 EuWO) verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalwahlen und die Europawahl gleichzeitig stattfinden und dass Wähler, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen, zwei Wahlbriefe absenden müssen, in die jeweils der entsprechende Wahlumschlag eingelegt wird.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen (§ 28 KomWO) kann mit der Wahlbekanntmachung für die Europawahl (§ 41 Abs. 1 EuWO) verbunden werden.

§ 8

Ausländische Unionsbürger

(1) Bei den Kreistagswahlen und den Gemeinderatswahlen in Kreisfreien Städten kann die Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts für ausländische Unionsbürger nach § 1 Abs. 4 KomWO mit der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 EuWO verbunden werden. Die gemeinsame Bekanntmachung darf dem Muster der Anlage 6A EuWO nicht widersprechen.

(2) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 5a KomWO kann bis zum 34. Tage vor der Wahl mit dem Antrag nach § 17a EuWO verbunden werden. Der gemeinsame Antrag darf dem Muster der Anlage 2A EuWO nicht widersprechen.

§ 9

Wahlraum, Wahlurne

(1) Sind die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen zugleich Mitglieder des Wahlvorstandes für die Europawahl (§ 3), finden die Wahlen in demselben Wahlraum statt. Findet in größeren Wahlbezirken aufgrund von § 39 Abs. 2 EuWO die Europawahl in verschiedenen Räumen statt, gilt dies für die Kommunalwahlen entsprechend.

(2) Für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind verschiedene Wahlurnen zu verwenden.

§ 10

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in folgender Reihenfolge zu ermitteln und festzustellen:

1. Europawahl,
2. gegebenenfalls Bürgermeisterwahl,
3. Gemeinderatswahl,
4. Kreistagswahl,
5. Ortschaftsratswahl.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss kann bestimmen, dass die Auszählung einzelner oder aller Kommunalwahlen erst am Tag nach der Wahl erfolgt. Darüber hinaus kann der Wahlvorsteher am Wahlabend aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Kommunalwahlen unterbrechen. Die Unterbrechung soll nur erfolgen, wenn die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse einer Wahl im Wahlbezirk abgeschlossen ist und die gesamten Wahlunterlagen verpackt, versiegelt und beschriftet sind. Die Wahlunterlagen derjenigen Kommunalwahlen, deren Ergebnis erst später ermittelt wird, bleiben bis zur Auszählung unter Verschluss. Der Wahlvorsteher hat für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der ungeöffneten Wahlurne, der ungeöffneten Wahlumschläge, der etwa bereits entnommenen Stimmzettel und entleerten Wahlumschläge sowie der Wahl Niederschrift mit ihren Anlagen zu sorgen.

§ 11

In-Kraft-Treten; Aufhebung von Rechtsvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen und der Europawahl am 12. Juni 1994 (Wahlanpassungsverordnung – WahlAnpVO) vom 30. März 1994 (SächsGVBl. S. 673) aufgehoben.

Dresden, den 4. Februar 1999

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kommunalwahlordnung Vom 10. Februar 1999

Aufgrund von § 62 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) vom 18. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 937), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 664), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 13. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 21), geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 a Abs. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
2. § 12 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „; diese Wahlbezirke sind auf dem Wahlschein anzugeben“ gestrichen.
3. In § 16 Abs. 4 Nr. 8 wird die Angabe „ , daß sie die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht verloren haben und

welche Staatsangehörigkeit sie besitzen“ durch die Worte „nach § 6 Abs. 5a KomWG“ ersetzt.

4. § 26 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wahlumschläge für die Wahl mit Wahlurnen müssen mit dem Dienstiegel versehen, undurchsichtig und innerhalb eines Wahlbezirks von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe sein; das Dienstiegel kann eingedruckt werden.“
5. In Anlage 32 wird der Satz
„Im Rahmen des Antrags haben ausländische Unionsbürger
 - a) eine Versicherung an Eides Statt über ihre Staatsangehörigkeit abzugeben,
 - b) ihren gültigen Identitätsnachweis vorzulegen,
 - c) eine amtliche Bestätigung vorzulegen, daß sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen den Hauptwohnsitz in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Landkreis haben.“
 ersetzt durch den Satz:

„Im Rahmen des Antrags haben ausländische Unionsbürger

einen gültigen Identitätsnachweis vorzulegen und eine Versicherung an Eides statt über

- a) ihre Staatsangehörigkeit und
- b) die Tatsache, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnsitzen ihren Hauptwohnsitz, in der Gemeinde haben,

abzugeben.“

6. In Anlage 33 werden die Sätze

„Ich werde am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz wohnen in: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort). In Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt versichere ich an Eides Statt, daß ich die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitze:“

ersetzt durch den Satz

„In Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt versichere ich an Eides Statt, dass ich

am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen meinen Wohnsitz, bei mehreren Wohnsitzen meinen Hauptwohnsitz, habe in: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und dass ich die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitze:“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. Februar 1999

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

**Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der ÖbV-Verordnung
Vom 24. Januar 1999**

Aufgrund von § 23 Nr. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SVerMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1994 (SächsGVBl. S. 1457) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (ÖbV-Verordnung – ÖbVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (SächsGVBl.

S. 1618), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 681) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. Januar 1999

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter
(Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustVO)**

Vom 11. Februar 1999

Es wird verordnet auf Grund von

- 1. § 19 Abs. 5 Satz 1, § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 409 Satz 2 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836);
- 2. § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845, 848);
- 3. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998, 2002);
- 4. § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Sächsischen Staatsregierung zum Erlaß von Verordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung – ZustÜVFv) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1281);

§ 1

Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter

- (1) Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Finanzämter sind in ihrem Bezirk für die Verwaltung der Steuern und die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Abweichend von Satz 1 werden einzelnen Finanzämtern nach Maßgabe der Anlage Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen.

§ 2

Begriffe

Für die in der Anlage verwendeten Begriffe gilt:

- 1. Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO
Sie umfassen gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen nach § 18 des Gesetzes über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz) vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049,

2073) sowie gesonderte Feststellungen nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO bei Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften oder Gemeinschaften, wenn die von unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern oder Gemeinschaftern gehaltenen Gesellschafts- oder Gemeinschaftsanteile (Mitunternehmeranteile) nicht insgesamt zum steuerlichen Betriebsvermögen einer inländischen Personengesellschaft zu rechnen sind.

2. Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung sowie der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeiter
Sie beinhaltet die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Die Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeiter umfasst auch die Verwaltung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer. Insoweit ändert sich auch die Zuständigkeit für Steuerstrafsachen nach § 387 AO. Die Verwaltung der Umsatzsteuer gemäß der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1996 (BGBl. I S. 700), bleibt unberührt.

3. Betriebsprüfung allgemein

Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung (BpO) vom 17. Dezember 1987 (BStBl. I S. 802), bei Betrieben aller Größenklassen, der Konzerne sowie zusammenhängenden Unternehmen (§ 18 BpO), bei Bauherrengemeinschaften, bei Erwerberrgemeinschaften, bei Immobilienfonds und bei Verlustzuweisungsgesellschaften sowie die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen im Sinne des § 2 Abs. 2 der BpO. Soweit ein Finanzamt für die vorstehend beschriebenen Außenprüfungen zuständig ist, erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf die Lohnsteuer-Außenprüfung im Sinne des § 42 f EStG für Arbeitgeber mit nicht mehr als fünf Arbeitnehmern.

4. Betriebsprüfung land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben der Land- und Forstwirtschaft. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, die überwiegend die in § 13 EStG aufgeführten Tätigkeiten ausüben. Dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen. Die Zuständigkeit umfasst auch die Prüfung der Garten- und Landschaftsbetriebe mit gewerblichen Einkünften. Nummer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Betriebsprüfung Kreditinstitute

Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Kreditinstituten aller Größenklassen. Nummer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Betriebsprüfung Versicherungsunternehmen

Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Versicherungsunternehmen aller Größenklassen. Nummer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

7. Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe

Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Versorgungsbetrieben aller Größenklassen. Versorgungsbetriebe sind Unternehmen, die sich mit der Gewinnung, Erzeugung und Verteilung von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme befassen sowie Verkehrs- oder Hafengebäude der öffentlichen Hand. Nummer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

8. Besteuerung der Körperschaften

Sie umfasst die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Umsatz und dem Vermögen einschließlich der Außenprüfung

bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), in der jeweils geltenden Fassung. Nicht hierunter fallen Feststellungen in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (V zu § 180 Abs. 2 AO) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783, 1787), in denen eine Körperschaft Erklärspflichtiger ist. Ist die Besteuerung der Körperschaften einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen, gilt dies auch für die Lohnsteueraufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Rechenzentrum

Dem Rechenzentrum beim Finanzamt Dresden I obliegt die Betreuung der laufenden ADV-Verfahren in den Bereichen Steuern, Bezüge und Haushalt sowie die Entwicklung und Einführung neuer ADV-Verfahren für den Bereich Steuern. Es unterstützt die Finanzämter insbesondere bei folgenden Steuerungsverwaltungstätigkeiten:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und -erstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen,
3. Fertigung und Versand von zu erstellenden Verwaltungsakten,
4. Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhung von Zwangsgeld, Mahnungen sowie sonstigen Mitteilungen,
5. Entgegennahme von Steueranmeldungen und -erklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Weg der Datenfernübertragung übermittelt werden,
6. maschinellen Überwachungsabläufe,
7. Buchführung über die von den Finanzkassen anzunehmenden oder auszahlenden Beträge sowie der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen (einschließlich DTA-Verfahren),
8. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Sachsen und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustVO) vom 10. März 1998 (SächsGVBl. S. 124), geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 525), außer Kraft.

Dresden, den 11. Februar 1999

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Anlage
(zu § 1)

**I. Zentrale Zuständigkeit einzelner Finanzämter für den Bereich mehrerer Finanzämter
(ohne zentrale Zuständigkeiten für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes, für die Kraftfahrzeug-,
für die Grunderwerbsteuer und für die Veranlagung von Körperschaften)**

Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
1 Feuerschutz- und Versicherungssteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer	Chemnitz-Land	Freistaat Sachsen
2.1 Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe	Leipzig II	Freistaat Sachsen
2.2 Steueraufsicht Spielbank Dresden Spielbank Görlitz Spielbank Leipzig Spielbank Plauen	Dresden II Görlitz Leipzig II Plauen	
3 Abwicklung des Gesetzes über die Steuerbe- rechtigung und die Zerlegung bei der Ein- kommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998)	Dresden I	Freistaat Sachsen
4 Erbschaft- und Schenkungsteuer	Chemnitz-Land Bautzen Leipzig III	Regierungsbezirk Chemnitz Regierungsbezirk Dresden Regierungsbezirk Leipzig
5 Gesonderte Feststellungen nach dem Außen- steuergesetz und nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO	Dresden III	Freistaat Sachsen
6 Verwaltungsaufgaben, die über die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Personenbeförderungsverkehr hinausgehen	Görlitz	Freistaat Sachsen
7 Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmer- überlassung sowie die Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werk- vertragsarbeitnehmer	Chemnitz-Süd	Freistaat Sachsen
8 Betriebsprüfung a) allgemein	Bautzen	Bautzen Bischofswerda Görlitz Hoyerswerda Löbau Zittau
Chemnitz-Süd		Chemnitz-Land Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Freiberg Mittweida
Dresden II		Dresden I Dresden II Dresden III Pirna

Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
Grimma		Döbeln Eilenburg Grimma
Hohenstein-Ernstthal		Annaberg Hohenstein-Ernstthal Stollberg Zschopau
Leipzig I		Borna Leipzig I Leipzig II Leipzig III Leipzig IV
Meißen		Freital Meißen Riesa
Zwickau-Stadt		Aue Auerbach Plauen Zwickau-Land Zwickau-Stadt
b) land- und forstwirtschaftliche Betriebe (einschließlich Garten- und Landschaftsbaubetriebe mit gewerblichen Einkünften)	Bautzen	Bautzen Bischofswerda Görlitz Hoyerswerda Löbau Zittau
	Grimma	Borna Döbeln Eilenburg Grimma Leipzig I Leipzig II Leipzig III Leipzig IV
	Hohenstein-Ernstthal	Annaberg Aue Auerbach Chemnitz-Land Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Freiberg Hohenstein-Ernstthal Mittweida Plauen Stollberg Zschopau Zwickau-Land Zwickau-Stadt

Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
	Meißen	Dresden I Dresden II Dresden III Freital Meißen Pirna Riesa
c) Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Versorgungsbetriebe	Chemnitz-Süd Dresden II Leipzig I	Regierungsbezirk Chemnitz Regierungsbezirk Dresden Regierungsbezirk Leipzig
d) grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung sowie im Ausland ansässige Werkvertragsunter- nehmen und Werkvertragsarbeitnehmer	Chemnitz-Süd	Freistaat Sachsen
9 Lohnsteuer-Außenprüfung für A1- und A2-Betriebe (Betriebe mit 500 und mehr oder 100 bis 499 Arbeit- nehmern)	Bautzen	Bautzen Bischofswerda Görlitz Hoyerswerda Löbau Zittau
	Chemnitz-Mitte	Annaberg Chemnitz-Land Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Freiberg Hohenstein-Ernstthal Mittweida Stollberg Zschopau
	Dresden I	Dresden I Dresden II Dresden III Freital Meißen Pirna Riesa
	Leipzig II	Borna Döbeln Eilenburg Grimma Leipzig I Leipzig II Leipzig III Leipzig IV
	Zwickau-Stadt	Aue Auerbach Plauen Zwickau-Land Zwickau-Stadt

Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
10	Steuerfahndung Chemnitz-Süd Freital Leipzig I	Regierungsbezirk Chemnitz Regierungsbezirk Dresden Regierungsbezirk Leipzig
11	Bußgeld- und Strafsachenstelle Chemnitz-Süd Freital Leipzig I	Regierungsbezirk Chemnitz Regierungsbezirk Dresden Regierungsbezirk Leipzig

**II. Bezeichnung, Sitz, Amtsbezirk und übertragene Zuständigkeit der Finanzämter in Sachsen
(ohne zentrale Zuständigkeiten nach Abschnitt I und ohne Zuständigkeit für
die Kraftfahrzeugsteuer nach Abschnitt III)**

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
Annaberg	Landkreis Annaberg		
Aue	Landkreis Aue-Schwarzenberg		
Auerbach	Vom Vogtlandkreis die Gemeinden Auerbach/Vogtl. Bergen Ellefeld Erlbach Falkenstein/Vogtl. Grünbach Hammerbrücke Heinsdorfergrund Klingenthal/Sa. Lengenfeld Limbach Markneukirchen Morgenröthe-Rautenkranz Mylau Netzschkau Neumark Neustadt/Vogtl. Rebesgrün Reichenbach/Vogtl. Rodewisch Schöneck/Vogtl. Steinberg Tannenbergsthal/Vogtl. Treuen Werda Zwota		
Bautzen	Vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bautzen Crostau Cunewalde Doberschau-Gaußig Göda		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Großdubrau Großpostwitz/O.L. Guttau Hochkirch Kirschau Königswartha Kubschütz Malschwitz Neschwitz Obergurig Puschwitz Radibor Schirgiswalde Sohland a.d.Spree Weißenberg Wilthen		
Bischofswerda	Vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bischofswerda Burkau Demitz-Thumitz Frankenthal Großharthau Neukirch/Lausitz Rammenau Schmölln-Putzkau Steinigwolmsdorf		
	Vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Bischheim-Häslich Bretnig-Hauswalde Croswitz Elstra Gersdorf-Möhrsdorf Großnaundorf Großröhrsdorf Kamenz Königsbrück Laußnitz Lichtenberg Nebelschütz Neukirch Oberlichtenau Ohorn Oßling Panschwitz-Kuckau Pulsnitz Räckelwitz Ralbitz-Rosenthal Reichenbach-Reichenau Schönteichen Schwepnitz Steina Straßgräbchen		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
Borna	Vom Landkreis Leipziger Land die Gemeinden Böhlen Borna Deutzen Elstertrebnitz Espenhain Eulatal Frohburg Geithain Groitzsch Kitzscher Kohren-Sahlis Lobstädt Narsdorf Neukieritzsch Pegau Regis-Breitungen Rötha Wyhratal		
Chemnitz-Land, Chemnitz	Von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Grüna Mittelbach Röhrsdorf Wittgensdorf Vom Landkreis Chemnitzer Land die Gemeinden Limbach-Oberfrohna Niederfrohna Vom Landkreis Freiberg die Gemeinden Augustusburg Eppendorf Falkenau Flöha Frankenstein Gahlenz Leubsdorf Niederwiesa Oederan Vom Landkreis Mittweida die Gemeinden Burgstädt Claußnitz Hartmannsdorf Mühlau Taura b. Burgstädt		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
Chemnitz-Mitte, Chemnitz	Von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Altendorf Borna-Heinersdorf Ebersdorf Euba Furth Glösa-Draisdorf Hilbersdorf Kapellenberg Kappel Kaßberg Rabenstein Reichenbrand Rottluff Schloßchemnitz Schönau Siegmar Sonnenberg Stelzendorf Yorckgebiet Zentrum	Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer	Chemnitz-Süd
Chemnitz-Süd, Chemnitz	Von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Adelsberg Altchemnitz Bernsdorf Einsiedel Erfenschlag Gablenz Harthau Helbersdorf Hutholz Klaffenbach Kleinolbersdorf-Altenhain Lutherviertel Markersdorf Morgenleite Reichenhain	Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer	Chemnitz-Mitte
Döbeln	Landkreis Döbeln		
Dresden I, Dresden	Von der Kreisfreien Stadt Dresden die Stadtteile Blasewitz Bühlau/Weißer Hirsch Großschachwitz Gruna Hosterwitz/Pillnitz Innere Altstadt Innere Neustadt Johannstadt-Nord Johannstadt-Süd Kleinschachwitz Laubegast Leuben Loschwitz/Wachwitz Niedersedlitz	Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer	Dresden II

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Pirnaische Vorstadt Seevorstadt-Ost/Großer Garten Seidnitz/Dobritz Striesen-Ost Striesen-Süd Striesen-West Tolkewitz/Seidnitz-Nord Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West		
Dresden II, Dresden	Von der Kreisfreien Stadt Dresden die Stadtteile Albertstadt Äußere Neustadt Dresdner Heide Hellerau/Wilschdorf Hellerberge Industriegebiet Klotzsche Kaditz Klotzsche Langebrück Leipziger Vorstadt Mickten Pieschen-Nord/Trachenberge Pieschen-Süd Radeberger Vorstadt Schönfeld-Weißig Trachau Weixdorf Vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Arnsdorf b. Dresden Ottendorf-Okrilla Radeberg Wachau b. Radeberg Vom Landkreis Meißen die Gemeinden Moritzburg Radebeul Radeburg	Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer	Dresden I Dresden III
Dresden III, Dresden	Von der Kreisfreien Stadt Dresden die Stadtteile Altfranken Briesnitz Coschütz/Gittersee Cossebaude Cotta Friedrichstadt Gompitz Gorbitz-Nord/Neu-Omsewitz Gorbitz-Ost Gorbitz-Süd Kleinpestitz/Mockritz Leubnitz-Neuostra Löbtau-Nord Löbtau-Süd Lockwitz	Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer	Dresden II

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Mobschatz Naußlitz Plauen Prohlis-Nord Prohlis-Süd Räcknitz/Zschernitz Reick Strehlen Südvorstadt-Ost Südvorstadt-West		
Eilenburg	Vom Landkreis Delitzsch die Gemeinden Bad Düben Delitzsch Döbernitz Doberschütz Eilenburg Glesien (Ortsteil von Schkeuditz) Jesewitz Kossa Krostitz Laußig Löbnitz Neukyhna Rackwitz Radefeld (Ortsteil von Schkeuditz) Schönwölkau Wiedemar Zscheplin Zschortau Zwochau		
	Vom Landkreis Torgau-Oschatz die Gemeinden Arzberg Beilrode Belgern Dommitzsch Dreiheide Elsnig Großtreben-Zwethau Mockrehna Pflückuff Schildau Torgau Trossin Zinna		
Freiberg	Vom Landkreis Freiberg die Gemeinden Bobritzsch Brand-Erbisdorf Dorfchemnitz b. Sayda Frauenstein Freiberg Großhartmannsdorf Großschirma Halsbrücke		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Hilbersdorf Langenau Lichtenberg/Erzgeb. Mulda/Sa. Neuhausen/Erzgeb. Niederschöna Oberschöna Rechenberg-Bienenmühle Reinsberg Sayda Siebenlehn Weißenborn/Erzgeb.		
Freital	Weißeritzkreis		
Görlitz	Kreisfreie Stadt Görlitz und vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Hähnichen Hohendubrau Horka Klitten Kodersdorf Königshain Kreba-Neudorf Markersdorf Mücka Neißeau Niesky Quitzdorf am See Reichenbach/O.L. Rothenburg/O.L. Schöpstal Sohland a. Rotstein Vierkirchen Waldhufen		
Grimma	Vom Muldentalkreis die Gemeinden Bad Lausick Belgershain Bennewitz Brandis Colditz Falkenhain Grimma Großbardau Großbothen Hohburg Kühren-Burkartshain Machern Mutzschen Naunhof Nerchau Otterwisch Parthenstein Thallwitz Thümlitzwalde Trebsen/Mulde		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	<p>Wurzen Zschadraß</p> <p>Vom Landkreis Torgau-Oschatz die Gemeinden Cavertitz Dahlen Liebschützberg Mügeln Naundorf Oschatz Sornzig-Ablaß Wermsdorf</p>		
Hohenstein- Ernstthal	<p>Vom Landkreis Chemnitzer Land die Gemeinden Bernsdorf Callenberg Gersdorf Glauchau Hohenstein-Ernstthal Lichtenstein/Sa. Meerane Oberlungwitz Oberwiera Remse Schönberg St. Egidien Waldenburg Wolkenburg-Kaufungen</p>		
Hoyerswerda	<p>Kreisfreie Stadt Hoyerswerda und vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Bernsdorf Elsterheide Knappensee Laubusch Lauta Leippe-Torno Lohsa Spreetal Wiednitz Wittichenau</p> <p>Vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Bad Muskau Boxberg Gablenz Groß Düben Krauschwitz Rietschen Schleife Trebendorf Uhyst</p>		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist für	übertragen auf FA (FÄ)
Leipzig I, Leipzig	Weißkeißel Weißwasser/O.L. Von der Kreisfreien Stadt Leipzig die Ortsteile Eutritzsch Gohlis-Mitte Gohlis-Nord Heiterblick Mockau-Nord Mockau-Süd Möckern Paunsdorf Plaußig-Portitz Podelwitz-Süd Schönefeld-Abtnaundorf Schönefeld-Ost Seehausen Sellerhausen-Stünz Thekla Volkmarsdorf Wahren			Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer	Leipzig III
Leipzig II, Leipzig	Von der Kreisfreien Stadt Leipzig die Stadtteile Anger-Crottendorf Connewitz Dölitz-Dösen Gohlis-Süd Löbnig Marienbrunn Meusdorf Neustadt-Neuschönefeld Probstheida Reudnitz-Thonberg Stötteritz Südvorstadt Zentrum Zentrum-Nord Zentrum-Nordwest Zentrum-Ost Zentrum-Süd Zentrum-Südost Zentrum-West	Körperschaften	Leipzig I Leipzig III	Einheitsbewertung des Grundbesitzes. Grunderwerbsteuer	Leipzig III
Leipzig III, Leipzig	Von der Kreisfreien Stadt Leipzig die Ortsteile Altlindenau Großschocher Grünau-Mitte Grünau-Nord Grünau-Ost Grünau-Siedlung Kleinzschocher Knauthain-Hartmannsdorf Lausen-Grünau Leutzsch Lindenau Neulindenau	Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer	Leipzig I Leipzig II	Körperschaften	Leipzig II

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Plagwitz Schleußig Schönau		
Leipzig IV, Leipzig	Von der Kreisfreien Stadt Leipzig die Ortsteile Böhlitz-Ehrenberg Engelsdorf Holzhausen Liebertwolkwitz Lindenthal Lützschena-Stahmeln Miltitz Mölkau Wiederitzsch Vom Landkreis Delitzsch die Gemeinden Schkeuditz ohne Ortsteile Glesien und Radefeld Taucha Vom Landkreis Leipziger Land die Gemeinden Bienitz Großlehna Großpösna Kitzen Markkleeberg Markranstädt Zwenkau Vom Muldentalkreis die Gemeinde Borsdorf		
Löbau	Vom Landkreis Löbau-Zittau die Gemeinden Beiersdorf Bernstadt a. d. Eigen Berthelsdorf Dürrhennersdorf Ebersbach/Sa. Eibau Friedersdorf Großhennersdorf Großschweidnitz Herrnhut Kittlitz Lawalde Leutersdorf Löbau Neugersdorf Neusalza-Spremberg Niedercunnersdorf Obercunnersdorf Oderwitz		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Oppach Ostritz Rosenbach Schönau-Berzdorf a. d. Eigen Schönbach Seifhennersdorf Strahwalde		
Meißen	Vom Landkreis Meißen die Gemeinden Coswig Diera-Zehren Heynitz Käbschütztal Ketzerbachtal Klipphausen Leuben-Schleinitz Lommatzsch Meißen Niederau Nossen Taubenheim Triebischtal Weinböhla		
Mittweida	Vom Landkreis Mittweida die Gemeinden Altmittweida Auerswalde Erlau Frankenberg Geringswalde Hainichen Königsfeld Königshain-Wiederau Kriebstein Langensteinbach Lunzenau Mittweida Penig Rochlitz Rossau Seelitz Striegistal Tiefenbach Wechselburg Zettlitz		
Pirna	Landkreis Sächsische Schweiz		
Plauen	Kreisfreie Stadt Plauen und vom Vogtlandkreis die Gemeinden Adorf Bad Brambach Bad Elster Bösenbrunn Burgstein Eichigt		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für auf FA (FÄ)	Die Zuständigkeit ist übertragen für auf FA (FÄ)
	Elsterberg Leubnitz Mehltheuer Mühlental Mühltröfz Neuensalz Oelsnitz Pausa/Vogtl. Pöhl Reuth Syrau Theuma Tirpersdorf Triebel/Vogtl. Weischlitz		
Riesa	Landkreis Riesa-Großenhain		
Stollberg	Landkreis Stollberg		
Zittau	Vom Landkreis Löbau-Zittau die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz Dittelsdorf Großschönau Hainewalde Hirschfelde Jonsdorf Mittelherwigsdorf Olbersdorf Oybin Schlegel Waltersdorf Zittau		
Zschopau	Mittlerer Erzgebirgs- kreis		
Zwickau-Land, Zwickau	Landkreis Zwickauer Land und von der Kreisfreien Stadt Zwickau die Stadtteile Cainsdorf Mosel Oberrothenbach Schlunzig		
Zwickau-Stadt, Zwickau	Von der Kreisfreien Stadt Zwickau die Stadtteile Auerbach Bockwa Brand Crossen Eckersbach E 1–E 4 Eckersbach E 5–I Eckersbach E 5–II Eckersbach Siedlung		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	Die Zuständigkeit ist übertragen auf FA (FÄ)
	Gebiet Dresdner/Pöhlauer Straße		
	Gebiet Reichenbacher Straße		
	Gebiet Talstraße/Trillerberg		
	Hartmannsdorf		
	Hüttelsgrün		
	Marienthal-Ost		
	Marienthal-West		
	Neuplanitz I		
	Neuplanitz II		
	Niederhohndorf		
	Niederplanitz		
	Nordvorstadt		
	Oberhohndorf		
	Oberplanitz		
	Pöhlau		
	Pölbitz		
	Rottmansdorf		
	Schadewitz/Gernitzsiedlung		
	Schneppendorf		
	Weißborn		
	Zentrum-Innenstadt		
	Zentrum-Nord		
	Zentrum-Süd		
	Zentrum-West		

III. Zuständigkeit der Finanzämter in Sachsen für die Kraftfahrzeugsteuer

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes
Annaberg	Landkreis Annaberg
Aue	Landkreis Aue-Schwarzenberg
Bautzen	Landkreis Bautzen
Chemnitz-Süd	Kreisfreie Stadt Chemnitz
Döbeln	Landkreis Döbeln
Dresden III	Kreisfreie Stadt Dresden
Eilenburg	Landkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz
Freiberg	Landkreis Freiberg
Freital	Weißeritzkreis
Görlitz	Kreisfreie Stadt Görlitz und Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Grimma	Muldentalkreis
Hohenstein-Ernstthal	Landkreis Chemnitzer Land
Hoyerswerda	Kreisfreie Stadt Hoyerswerda und Landkreis Kamenz
Leipzig I	Kreisfreie Stadt Leipzig und Landkreis Leipziger Land
Löbau	Landkreis Löbau-Zittau
Meißen	Landkreis Meißen
Mittweida	Landkreis Mittweida
Pirna	Landkreis Sächsische Schweiz

Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes
Plauen	Kreisfreie Stadt Plauen und Vogtlandkreis
Riesa	Landkreis Riesa-Großenhain
Stollberg	Landkreis Stollberg
Zschopau	Mittlerer Erzgebirgskreis
Zwickau-Land	Kreisfreie Stadt Zwickau und Landkreis Zwickauer Land

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zum Neuerlass der Anlage zu § 8 Abs. 3 Sächsisches Landesplanungsgesetz
Vom 8. Februar 1999

Auf Grund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 24. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. September 1995 (SächsGVBl. S. 285, 286), wird auf Vorschlag der Regionalen Planungsverbände Oberlausitz-Niederschlesien und Westsachsen verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 8 Abs. 3 SächsLPIG wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 8 Abs. 3)

I. Braunkohlenplangebiet ‚Westsachsen‘

1. Teile des Muldentalkreises
Bad Lausick, Stadt
Belgershain
2. Teile des Landkreises Delitzsch
Delitzsch, Stadt
Döbernitz
Krostitz
Löbnitz
Neukyhna
Rackwitz
Schkeuditz, Stadt
Schönwölkau
Wiedemar
Zschortau
Zwochau
3. Teile des Landkreises Leipziger Land
Böhlen, Stadt
Borna, Stadt
Deutzen
Elstertrebnitz
Espenhain
Frohburg, Stadt
Groitzsch, Stadt
Großpösna
Kitzen
Kitzscher, Stadt
Lobstädt

Markkleeberg, Stadt
Markranstädt, Stadt
Neukieritzsch
Pegau, Stadt
Regis-Breitingen, Stadt
Rötha, Stadt
Wyratal
Zwenkau, Stadt

4. Stadt Leipzig

II Braunkohlenplangebiet, Oberlausitz-Niederschlesien‘

1. Teile des Landkreises Bautzen
Guttau
2. Teile des Landkreises Kamenz
Bernsdorf, Stadt
Elsterheide
Knappensee
Laubusch
Lauta, Stadt
Leippe-Torno
Lohsa
Oßling
Spreetal
Wiednitz
Wittichenau, Stadt
3. Teile des Landkreises Löbau-Zittau
Hirschfelde
Olbersdorf
Schönau-Berzdorf
Zittau, Stadt
4. Teile des Niederschlesischen Oberlausitzkreises
Bad Muskau
Boxberg
Gablenz
Groß Düben
Klitten
Krauschwitz
Kreba-Neudorf
Markersdorf

Rietschen
Schleife
Trebendorf
Uhyst
Weißkeißel
Weißwasser, Stadt

5. Stadt Hoyerswerda
6. Stadt Görlitz“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Februar 1999

**Der Staatsminister für Umwelt
und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Dieter Reinfried
Staatssekretär**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über die Wasserentnahmeabgabe nach § 23 Sächsisches Wassergesetz Vom 18. Januar 1999

Aufgrund von § 23 Abs. 7 und § 119 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Wasserentnahmeabgabe nach § 23 Sächsisches Wassergesetz vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird durch folgende neue Eingangsformel ersetzt:
„Aufgrund von § 23 Abs. 7 und § 119 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393) wird verordnet:“
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Die Ratenzahlung ist“ durch die Worte „Wird eine Ratenzahlung bewilligt, ist diese“ ersetzt.
4. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

Zuständigkeit

Die Festsetzung der Abgabe erfolgt durch die höhere Wasserbehörde.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 225, 226, § 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232“ durch die Angabe „§§ 225 bis 232“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Halbsatz 1 werden die Worte „und Säumniszuschläge“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 Halbsatz 4 wird die Angabe „bis 240.“ durch die Angabe „und 239;“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:
„3. über die Säumniszuschläge § 240.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 16“ durch die Angabe „Nr. 22“ ersetzt.
 7. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Dresden, den 18. Januar 1999

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Rolf Jähnichen**

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des
Planungsgebietes Gompitz/Altfranken zur Sicherung der Planung für den Bau der
Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße 173
Vom 11. Februar 1999

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3) in der Fassung der Verordnung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidium Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Gompitz/Altfranken vom 3. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 109), in Kraft ge-

treten am 8. März 1997, wird um zwei Jahre bis zum 8. März 2001 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Februar 1999

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weideler
Regierungspräsident

Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen

Vom 1. Februar 1999

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das In-Kraft-Treten der folgenden Staatsverträge bekannt:

1. Der **Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze** (SächsGVBl. 1998 S. 635) ist gemäß seinem Artikel 7 Abs. 2 am **20. Januar 1999** in Kraft getreten.
2. Der **Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen** (SächsGVBl. 1998 S. 634) ist

gemäß seinem Artikel 6 am **29. Januar 1999** in Kraft getreten.

Dresden, den 1. Februar 1999

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

Entscheidungen
des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

1. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 17. Dezember 1998 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Ludwigsdorf – Vf. 83-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Görlitz und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Gemeinde Ludwigsdorf gegen das Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen (Eingliederungsgesetz Görlitz/Hoyerswerda/Plauen) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 464) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag – Vf. 82-VIII-98 – keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden.
2. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 17. Dezember 1998 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der

Gemeinde Radefeld – Vf. 84-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Stadt Leipzig und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das noch einzuleitende Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag gegen das Gesetz zur Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse im Bereich der Kreisfreien Stadt Leipzig (Stadt-Umland-Gesetz Leipzig) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. 1998, 475) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihres bisherigen Gebietsbestandes unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würde.

3. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 17. Dezember 1998 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Leubnitz – Vf. 88-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Große Kreisstadt Werdau und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der

Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Südwestsachsen (Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 568) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 110-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.

4. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 17. Dezember 1998 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Wittgensdorf – Vf. 92-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Chemnitz und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag gegen das Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Chemnitz (Eingliederungsgesetz Chemnitz) vom 24.08.1998 (SächsGVBl. 1998, 472) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden.
5. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 17. Dezember 1998 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Kändler – Vf. 97-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Limbach-Oberfrohna und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge vom 28.10.1998 (SächsGVBl. 1998, 582) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden.
6. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 17. Dezember 1998 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Pleiße – Vf. 99-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Limbach-Oberfrohna und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag gegen das Gesetz

zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge vom 28.10.1998 (SächsGVBl. 1998, 582) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden.

7. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 17. Dezember 1998 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Kubschütz – Vf. 102-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Die Stadt Bautzen und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Gemeinde Kubschütz gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien) vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 553) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag – Vf. 101-VIII-98 – keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihres bisherigen Gebietsbestandes unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden.
8. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 17. Dezember 1998 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Bienitz – Vf. 109-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
Das Inkrafttreten von Art. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Wahlrechtlichen Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 630), geändert durch § 55 des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553) wird, soweit es die Gemeinde Bienitz betrifft, bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über deren kommunale Normenkontrollverfahren – Vf. 105-VIII-98 – und – Vf. 108-VIII-98 – aufgeschoben.
Die vorstehenden Entscheidungsformeln haben gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen Gesetzeskraft.

Dresden, den 18. Januar 1999

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 17. Dezember 1998 – Vf. 12-X-98 und 13-X-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:
§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) vom 19. Oktober 1993 verstößt gegen Art. 71 Abs. 2 SächsVerf.

Dresden, den 19. Januar 1999

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Wirtschaft, Politik und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).
Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 6,21 DM = 3,18 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>